

Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Turski
Tel. 05 61/7 87.12 26
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail: andrea.turski@stadt-kassel.de

Kassel, 15. August 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **15.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
lade ich ein für

**Donnerstag, 22. August 2013, 17:00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel vom 10.09.1984 in der Fassung der Ersten Änderung vom 02.07.1990 (Zweite Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.949 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Städtische Werke Aktiengesellschaft
Gründung der Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH
Gründung der Windpark Söhrewald/Niestetal GmbH & Co. KG**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.1010 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. Bürgerentscheid "Stadtteilbibliotheken erhalten"**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.1017 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 4. Leichtflugzeug Fieseler Storch**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.1018 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

- 5. Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessenanlagen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.667 -
- 6. Evaluationsergebnisse Trinkraum**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Anja Lipschik
- 101.17.985 -
- 7. Entziehung Zuständigkeit Ordnungsamt**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.996 -
- 8. Informationsfreiheitssatzung**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Norbert Sprafke
- 101.17.997 -
- 9. Regressforderungen im Zusammenhang mit den unzulässigen Geschwindigkeitsmessenanlagen**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1005 -
- 10. Prüfung Regress und Schadensersatzforderungen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1006 -
- 11. Einnahmen und Kosten durch rechtswidrige Buß- und Verwarngeldbescheide**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1007 -
- 12. Gespräche mit der Polizei vor Einführung der stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1008 -
- 13. Entschuldigungsbrief des Magistrats**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1009 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Kortmann
Vorsitzender

Kassel, 4. September 2013

Niederschrift
über die **15. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 22. August 2013, 17:00 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU
Dr. Manuel Eichler, 2. stellvertretender Vorsitzender, SPD
Dr. Rabani Alekuzei, Mitglied, SPD (Vertretung für Gabriele Jakat)
Doğan Aydın, Mitglied, SPD
Enrico Schäfer, Mitglied, SPD
Norbert Sprafke, Mitglied, SPD
Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne
Thomas Koch, Mitglied, B90/Grüne
Anja Lipschik, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Dorothee Köpp)
Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne
Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU
Waltraud Stähling-Dittmann, Mitglied, CDU (Vertretung für Birgit Trinczek)
Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke
Donald Strube, Mitglied, parteilos (Vertretung für Frank Oberbrunner)
Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Demokratie erneuern

Magistrat

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

Schriftführung

Andrea Turski, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Rolf Hedderich, Kämmerei und Steuern
Ferdinand Peter, Rechtsamt
Nina Djamali, Rechtsamt
Kathy Käferstein, Ordnungsamt
Dorothee Rhiemeier, Kulturamt
Uwe Böhm, Liegenschaftsamt

Tagesordnung:

1. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel vom 10.09.1984 in der Fassung der Ersten Änderung vom 02.07.1990 (Zweite Änderung) 101.17.949
2. Städtische Werke Aktiengesellschaft 101.17.1010
Gründung der Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH
Gründung der Windpark Söhrewald/Niestetal GmbH & Co. KG
3. Bürgerentscheid "Stadtteilbibliotheken erhalten" 101.17.1017
4. Leichtflugzeug Fieseler Storch 101.17.1018
5. Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessenanlagen 101.17.667

6.	Evaluationsergebnisse Trinkraum	101.17.985
7.	Entziehung Zuständigkeit Ordnungsamt	101.17.996
8.	Informationsfreiheitsgesetz	101.17.997
9.	Regressforderungen im Zusammenhang mit den unzulässigen Geschwindigkeitsmessenanlagen	101.17.1005
10.	Prüfung Regress und Schadensersatzforderungen	101.17.1006
11.	Einnahmen und Kosten durch rechtswidrige Buß- und Verwarngeldbescheide	101.17.1007
12.	Gespräche mit der Polizei vor Einführung der stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen	101.17.1008
13.	Entschuldigungsbrief des Magistrats	101.17.1009

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 15.08.2013 ordnungsgemäß einberufene 15. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Vorsitzender Kortmann teilt mit, dass Herr Stolte, Verein für transparente Information zur Politik e.V., die heutige Sitzung aufnehmen wird.

Er gibt bekannt, dass er und

Stadtverordneter Dr. Eichler,

Frau Turski, Schriftführung, sowie

die anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Verwaltung

der Veröffentlichung von Film- und Bildaufnahmen ihrer Person nicht zustimmen.

1. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel vom 10.09.1984 in der Fassung der Ersten Änderung vom 02.07.1990 (Zweite Änderung)

Vorlage des Magistrats

- 101.17.949 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel vom 10.09.1984 in der Fassung der Ersten Änderung vom 02.07.1990 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel vom 10.09.1984 in der Fassung der Ersten Änderung vom 02.07.1990 (Zweite Änderung), 101.17.949, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel vom 10.09.1984 in der Fassung der Ersten Änderung vom 02.07.1990 (Zweite Änderung) wird wie folgt geändert:

Artikel 1, Ziffer 1.3.2 erhält folgende Fassung:
„...soweit diese mehr als **0,3 m** in den Luftraum...“

Artikel 4, Ziffer 4.6 erhält folgende Fassung:
„Bei Verzug des Schuldners ist gesetzlicher Verzugszins auf das rückständige Entgelt zu zahlen“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: CDU

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel vom 10.09.1984 in der Fassung der Ersten Änderung vom 02.07.1990 (Zweite Änderung), 101.17.949, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Eichler

- 2. Städtische Werke Aktiengesellschaft**
Gründung der Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH
Gründung der Windpark Söhrewald/Niestetal GmbH & Co. KG
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1010 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH durch die Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW) als hundertprozentige Tochtergesellschaft mit einem Stammkapital von 25 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Gründung der Windpark Söhrewald/Niestetal GmbH & Co.KG als hundertprozentige Tochtergesellschaft der Städtische Werke Aktiengesellschaft mit einer Kommanditeinlage von 750 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen bei beiden Gesellschaften zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Reduzierung auf bis zu jeweils 25,1 % wird zugestimmt.

4. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der **Gesellschaftsvertrag der Windpark Söhrewald/Niestetal GmbH & Co. KG (Anlage 2)** wird wie folgt geändert:

1. Zur Klarstellung werden im Hinblick auf die Beteiligung von Bürgerenergiegenossenschaften die folgenden Änderungen beschlossen:

In der **Präambel** wird unter **Abs. 3** eingefügt

Die Kommanditgesellschaft ist **insbesondere** auf die Beteiligung der umliegenden Kommunen ...

§ 13 Abs. 2 a wird **komplett gestrichen**

2. Ferner wird zu Gunsten der STW folgende Anpassung beschlossen, um unmittelbar das Recht einzuräumen – soweit bestimmte Voraussetzungen vorliegen (keine Schlechterstellung im Vergleich zur EEG-Vergütung) – den erzeugten Strom zu vermarkten:

§ 7 Abs. 4 g) erhält die folgende Fassung:

Abschluss, Änderung und Beendigung eines Stromvermarktungsvertrages **sofern dies nicht nach den Regeln des § 7a dieses Vertrages erfolgt.**

§ 7 a 2. Satz erhält die folgende Fassung:

Kann die Städtische Werke Aktiengesellschaft sicherstellen, dass die Gesellschaft insgesamt wirtschaftlich nicht schlechter gestellt ist, als bei der Einspeisung nach Satz 1, so wird die Geschäftsführung der Gesellschaft **mit der Städtische Werke Aktiengesellschaft einen entsprechenden Stromlieferungsvertrag abschließen.**

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke Aktiengesellschaft Gründung der Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH, Gründung der Windpark Söhrewald/Niestetal GmbH & Co. KG, 101.17.1010, wird **zugestimmt.**

Stadtverordneter Dr. Hoppe, Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler, ändert den im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, und Grundsatzfragen eingebrachten Änderungsantrag wie folgt ab.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler vom 22.08.2013**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH (Anlage 1) erhält folgende Fassung:

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin sowie die Übernahme der Geschäftsführung an Windparkgesellschaften **in der Region nebst den angrenzenden Bezirken der Mittelinstanzen**, an denen die Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH gesellschaftsrechtlich beteiligt ist.

§ 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Windpark Söhrewald/Niestetal GmbH & Co. KG (Anlage 2) erhält folgende Fassung:

Zweck der Gesellschaft ist die Planung, der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb und die Verpachtung von regenerativen Energieerzeugungsanlagen **in der Region nebst den angrenzenden Bezirken der Mittelinstanzen**, insbesondere Windkraftanlagen sowie der Bau von dafür benötigten Umspannwerken und die damit verbundene Vermarktung der erzeugten Energie.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler zum Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke Aktiengesellschaft
Gründung der Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH, Gründung der Windpark Söhrewald/Niestetal GmbH & Co. KG, 101.17.1010, wird **abgelehnt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH durch die Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW) als hundertprozentige Tochtergesellschaft mit einem Stammkapital von 25 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Gründung der Windpark Söhrewald/Niestetal GmbH & Co.KG als hundertprozentige Tochter-gesellschaft der Städtische Werke Aktiengesellschaft mit einer Kommanditeinlage von 750 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) **in der im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung am 22. August 2013 erarbeiteten Fassung** zugestimmt.

3. Einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen bei beiden Gesellschaften zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Reduzierung auf bis zu jeweils 25,1 % wird zugestimmt.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderten Antrag des Magistrats betr. Städtische Werke Aktiengesellschaft, Gründung der Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH, Gründung der Windpark Söhrewald/Niestetal GmbH & Co. KG, 101.17.1010, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Mijatovic

3. Bürgerentscheid "Stadtteilbibliotheken erhalten"

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1017 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2012 betreffend die Schließung der Stadtteilbibliotheken Wilhelmshöhe, Kirchditmold und Fasanenhof - Vorlage-Nr. 101.17.693 -, lfd. Nr. 45 der Konsolidierungsvorschläge, bleibt aufrechterhalten.“

Die Ausschussmitglieder geben im Rahmen einer umfangreichen Diskussion ihre Statements ab.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, FDP
Ablehnung: CDU, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Bürgerentscheid "Stadtteilbibliotheken erhalten", 101.17.1017, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kieselbach

4. Leichtflugzeug Fieseler Storch

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1018 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadt Kassel verkauft das Leichtflugzeug Fieseler Storch an den Verein Fieseler Storch Kassel e. V. zum symbolischen Preis von 1 € und ermächtigt den Magistrat, den als Anlage beigefügten Kaufvertrag abzuschließen.“

Im Rahmen der Diskussion sagt Bürgermeister Kaiser für den Magistrat zu, zur Klarstellung auf die Einräumung der Mitspracherechte der Stadt Kassel einen Formulierungsvorschlag für eine Neufassung des § 4 Abs. 3 des Kaufvertrages in der Stadtverordnetenversammlung am 2. September 2013 vorzulegen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Leichtflugzeug Fieseler Storch, 101.17.1018, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

5. Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessenanlagen

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.667 -

Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion, erklärt zu Protokoll, dass die CDU-Fraktion mit Bestürzung das Verhalten der SPD-Fraktion und der Fraktion B90/Grüne bezüglich der außerplanmäßigen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung am 18. Juli 2013 zur Kenntnis genommen hat. Seines Erachtens stelle das unentschuldigste Fehlen einiger Ausschussmitglieder einen Verstoß gegen die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung dar.

Stadtverordneter Kortmann zieht den Antrag seiner Fraktion zurück.

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.

- 6. Evaluationsergebnisse Trinkraum**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.985 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 7. Entziehung Zuständigkeit Ordnungsamt**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.996 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 8. Informationsfreiheitssatzung**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.997 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 9. Regressforderungen im Zusammenhang mit den unzulässigen
Geschwindigkeitsmessenanlagen**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.1005 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 10. Prüfung Regress und Schadensersatzforderungen**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1006 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 11. Einnahmen und Kosten durch rechtswidrige Buß- und Verwarngeldbescheide**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.1007 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 12. Gespräche mit der Polizei vor Einführung der stationären
Geschwindigkeitsmessenanlagen**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.1008 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

13. Entschuldigungsbrief des Magistrats
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1009 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

Ende der Sitzung: 18:55 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Andrea Turski
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.949

Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel vom 10.09.1984 in der Fassung der Ersten Änderung vom 02.07.1990 (Zweite Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel vom 10.09.1984 in der Fassung der Ersten Änderung vom 02.07.1990 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die derzeitige Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.07.1990 beschlossen. Nach einem Zeitraum von 13 Jahren ist eine Anpassung der Entgelte an die inzwischen gestiegenen Kosten unumgänglich. Dies gilt insbesondere für die Entgelterhöhung für Erdanker, die bei verschiedenen Großvorhaben berücksichtigt werden wird.

Darüber hinaus sind einige redaktionelle Änderungen der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel vorzunehmen.

Im Übrigen ist eine Änderung des entgeltauslösenden Maßes für Überbauungen des Straßenkörpers in einer Höhe oberhalb von 3,0 m für das Hineinragen in den Luftraum über den Straßenkörper von 0,3 m auf 0,1 m beabsichtigt.

Damit Hauseigentümer, die Wärmedämmungen an ihren Häusern anbringen wollen und damit zur Energieeinsparung und zum Klimaschutz beitragen, nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden, sind Überbauungen durch Wärmedämmungen von dieser Regelung ausgenommen.

Über die erwarteten städtischen Mehreinnahmen kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

Als Anlagen sind dieser Vorlage beigefügt die Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel nebst Anlage zu Art. 5 (Verzeichnis der Richtsätze für Entgelte für bürgerlich-rechtliche Nutzungen der öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel) und eine Synopse der alten und der neuen Fassung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 19.08.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Synopse

Geltende

TARIFORDNUNG **für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen** **in der Stadt Kassel** **vom 10.09.1984**

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 01. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, ber. S. 2908), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 01.06.1980 (BGBl. I S. 649), des § 20 Abs. 1 und § 40 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) und der §§ 50, 51 Ziff. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 65) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.09.1984 nachstehende Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel beschlossen:

1. Bürgerlich-rechtliche Nutzung
- 1.1 Ein Recht zur Benutzung der Gemeindestraßen und der in der Baulast der Stadt Kassel stehenden Ortsdurchfahrten von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen kann dann eingeräumt werden, wenn die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattete Nutzung (Gemeingebrauch) nicht beeinträchtigt wird. Eine nur vorübergehende Beeinträchtigung von kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung bleibt dabei außer Betracht. Das Rechtsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- 1.2 Entsprechendes gilt für die Benutzung der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 40 Hessisches Straßengesetz über den Gemeingebrauch hinaus.

Künftige

TARIFORDNUNG **über die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen** **in der Stadt Kassel** **vom**

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom **28.06.2007 (BGBl. I S. 1206)**, zuletzt geändert durch **Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)**, des § 20 Abs. 1 und § 40 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) **in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166)** und der §§ 50, 51 Ziff. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom **07.03.2005 (GVBl. I S. 142)** hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am _____ nachstehende **Ordnung zur Änderung der** Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel (Zweite Änderung) beschlossen:

1. Bürgerlich-rechtliche Nutzung
- 1.1 Ein Recht zur Benutzung der Gemeindestraßen und der in der **Straßenbaulast** der Stadt Kassel stehenden Ortsdurchfahrten von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen kann dann eingeräumt werden, wenn die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattete Nutzung (Gemeingebrauch) nicht beeinträchtigt wird. Eine nur vorübergehende Beeinträchtigung von kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung bleibt dabei außer Betracht. Das Rechtsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht. **Der Gemeingebrauch ist grundsätzlich beeinträchtigt, wenn die Nutzung bis zu einer Höhe von 3 m über dem Straßenkörper erfolgt.**
- 1.2 Entsprechendes gilt für die Benutzung der sonstigen öffentlichen

1.3 Eine bürgerlich-rechtliche Nutzung bedarf eines schriftlichen Vertrages. Dies gilt insbesondere für

.1 Überbauungen des Straßenkörpers in einer Höhe oberhalb von 3,0 m durch bauaufsichtlich genehmigte offene Bauteile (z.B. Balkone), soweit diese mehr als 0,50 m in den Luftraum über dem Straßenkörper hineinragen;

.2 Überbauungen des Straßenkörpers in einer Höhe oberhalb von 3,0 m durch bauaufsichtlich genehmigte geschlossene Bauteile (z.B. Erker, Überbauung durch Obergeschosse), soweit diese mehr als 0,3 m in den Luftraum über dem Straßenkörper hineinragen;

.3 Verlegung von oberirdischen Leitungen über öffentlichen Straßen oberhalb einer Höhe von 3,0 m;

.4 Unterbauungen öffentlicher Straßen (z.B. im Tunnelbauverfahren), die mehr als 0,3 m in den Straßenkörper hineinragen.

.5 Erdanker.

2. Voraussetzungen der Nutzung

2.1 Eine bürgerlich-rechtliche Nutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn dies durch schriftlichen Vertrag gestattet ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gestattung besteht nicht.

Straßen im Sinne des § 40 Hessisches Straßengesetz über den Gemeingebrauch hinaus.

1.3 Eine bürgerlich-rechtliche Nutzung bedarf eines schriftlichen Vertrages. Dies gilt insbesondere für

1.3.1 Überbauungen des Straßenkörpers in einer Höhe oberhalb von 3,0 m durch bauaufsichtlich **anzeigepflichtige bzw.** genehmigte offene Bauteile (z.B. Balkone), soweit diese mehr als **0,3** m in den Luftraum über dem Straßenkörper hineinragen;

1.3.2 Überbauungen des Straßenkörpers in einer Höhe oberhalb von 3,0 m durch bauaufsichtlich **anzeigepflichtige bzw.** genehmigte geschlossene Bauteile (z.B. Erker, Überbauungen durch Obergeschosse **sowie Fußgängerbrücken zur Verbindung von Gebäuden**), soweit diese mehr als **0,1** m in den Luftraum über dem Straßenkörper hineinragen. **Überbauungen durch Wärmedämmungen sind hiervon ausgenommen.;**

1.3.3 Verlegung von oberirdischen Leitungen über öffentlichen Straßen oberhalb einer Höhe von 3,0 m;

1.3.4 Unterbauungen öffentlicher Straßen (z.B. im Tunnelbauverfahren), die mehr als 0,1 m in den Straßenkörper hineinragen.

1.3.5 Erdanker.

1.3.6 **Verlegen und Belassen von unterirdischen Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen.**

1.3.7 **Vordächer, Schilder, Beleuchtungsanlagen in einer Höhe oberhalb von 3,0 m, die mehr als 0,70 m in den Straßenkörper hineinragen**

1.3.8 **Belassen von Verbauwänden im Straßenraum (verlorener Verbau) wie z.B. Spundwände , Bohrpfahlwände, Stahlbeton-Schlitzwände etc..**

2.2 Der Abschluß eines Vertrages über eine bürgerlich-rechtliche Nutzung ersetzt nicht die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen oder Erlaubnissen, die insbesondere z.B. nach polizeilichen, gewerberechtlichen oder baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind.

3. Vertragsinhalt

3.1 Der Vertrag kann für eine befristete Geltungsdauer oder unbefristet abgeschlossen werden.

3.2 In dem Vertrag kann vereinbart werden, daß

.1 der Ausübende nach Vertragsbeendigung oder bei Ausübungsverzicht unverzüglich alle im Rahmen der bis dahin erlaubten Nutzung errichtenden Anlagen zu beseitigen hat;

.2 der Stadt alle Kosten und Schäden zu ersetzen hat, die ihr durch die Ausübung entstehen;

.3 die Stadt Kassel den Vertrag fristlos kündigen kann, sobald durch die Ausübung der Gemeingebrauch an der Straße beeinträchtigt wird; dabei bleibt eine nur vorübergehende Beeinträchtigung von kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht.

2. Voraussetzungen der Nutzung

2.1 Eine bürgerlich-rechtliche Nutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn dies durch schriftlichen Vertrag gestattet ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gestattung besteht nicht.

2.2 Der Abschluss eines Vertrages über eine bürgerlich-rechtliche Nutzung ersetzt nicht die Verpflichtung zur Einholung von **öffentlich-rechtlichen** Genehmigungen oder Erlaubnissen, die insbesondere z.B. nach **ordnungsrechtlichen**, gewerberechtlichen oder baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind.

2.3 Auch in den Fällen, in denen die bürgerlich-rechtliche Nutzung bereits ausgeübt wird, besteht für den Nutzungsausübenden bzw. den Eigentümer der Bauwerke und Anlagen, die Gegenstand der Nutzung sind, eine Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages über die Nutzung. Dies gilt nicht für Nutzungen, die bereits vor dem in Kraft treten der Tarifordnung über die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel am 10.03.1984 begonnen haben.

3. Vertragsinhalt

3.1 Der Vertrag kann für eine befristete Geltungsdauer oder unbefristet abgeschlossen werden.

3.2 In dem Vertrag kann vereinbart werden, dass

3.2.1 der Ausübende nach Vertragsbeendigung oder bei Ausübungsverzicht unverzüglich alle im Rahmen der bis dahin erlaubten Nutzung errichteten Anlagen zu beseitigen hat.

3.2.2 **der Ausübende** der Stadt alle Kosten und Schäden zu ersetzen hat,

.4 die Stadt den Vertrag fristlos kündigen kann, sobald der Schuldner mit mehr als zwei Entgeltraten in Verzug kommt.

- 3.3 In den Vertrag können außerdem weitere Verpflichtungen aufgenommen werden, die insbesondere dazu bestimmt sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder den Schutz der öffentlichen Straßen zu gewährleisten.
- 3.4 Der Ausübungsberechtigte kann seine Rechte aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Magistrat der Stadt Kassel nicht auf Dritte übertragen.

4. Entgelte

- 4.1 Für die Ausübung einer bürgerlich-rechtlichen Nutzung sind Entgelte zu zahlen, deren Höhe sich nach dem Umfang der Nutzung und den wirtschaftlichen Vorteilen bemißt, die aus der Nutzung gezogen werden.
- 4.2 Soweit in dem als Anlage beigefügten Tarifverzeichnis Richtsätze aufgeführt sind, sind diese für die Entgeltvereinbarungen maßgebend. Das Tarifverzeichnis ist Bestandteil dieser Ordnung. Im übrigen soll das Entgelt in Anlehnung an die erwähnten Richtwerte vereinbart werden.
- 4.3 In dem Vertrag kann vereinbart werden, daß wiederkehrende Entgelte durch eine einmalige Zahlung (Kapitalisierung) abgelöst werden können. Falls eine Kapitalisierung nicht gewählt wird, kann die Stadt eine Anpassung des Entgelts an die sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnisse vereinbaren oder vorbehalten.

die ihr durch die Ausübung entstehen.

- 3.2.3** die Stadt Kassel den Vertrag fristlos kündigen kann, sobald durch die Ausübung der Gemeingebrauch an der Straße beeinträchtigt wird; dabei bleibt eine nur vorübergehende Beeinträchtigung von kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht.
- 3.2.4** die Stadt den Vertrag fristlos kündigen kann, sobald der Schuldner mit mehr als zwei Entgeltraten in Verzug kommt **oder mit der Zahlung des vereinbarten einmaligen Entgeltes in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht leistet.**
- 3.3 In den Vertrag können außerdem weitere Verpflichtungen aufgenommen werden, die insbesondere dazu bestimmt sind, die Sicherheit und **Ordnung** des Verkehrs oder den Schutz der öffentlichen Straßen zu gewährleisten.
- 3.4 Der Ausübungsberechtigte kann seine Rechte aus dem Vertrag ohne Einwilligung des **Magistrates** der Stadt Kassel nicht auf Dritte übertragen.

4. Entgelte

- 4.1 Für die Ausübung einer bürgerlich-rechtlichen Nutzung sind Entgelte zu zahlen, deren Höhe sich nach dem Umfang der Nutzung und den wirtschaftlichen Vorteilen bemisst, die aus der Nutzung gezogen werden.
- 4.2 Soweit in dem als Anlage beigefügten Tarifverzeichnis Richtsätze aufgeführt sind, sind diese für die Entgeltvereinbarungen maßgebend. Das Tarifverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Im Übrigen soll das Entgelt in Anlehnung an die erwähnten Richtwerte vereinbart werden.
- 4.3 Auch in den Fällen, in denen ein Vertrag bisher nicht abgeschlossen wurde, besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Entgelten, und zwar ab der Ausübung einer bürgerlich-rechtlichen Nutzung.**
- 4.4 In dem Vertrag kann vereinbart werden, dass wiederkehrende Entgelte

- 4.4 Die vertraglich vereinbarten Entgelte werden mit Vertragsabschluß fällig, wenn die vereinbarte Nutzungsdauer einen Monat nicht übersteigt oder wenn das vereinbarte Entgelt nicht mehr als DM 100,- beträgt. Im übrigen ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, das Entgelt jeweils zum ersten der auf den Nutzungsbeginn folgenden Monate fällig.
- 4.5 Bei Verzug des Schuldners sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.
- 4.6 Verzichtet der Ausübungsberechtigte auf die Ausübung einer bürgerlich-rechtlichen Nutzung vor Ablauf des vereinbarten Zeitraums, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Entgelte.
- 4.7 Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Entgelte werden auf Antrag anteilmäßig zurückgezahlt, wenn die Ausübung aus Gründen, die vom Schuldner nicht zu vertreten sind, nicht möglich ist. Eine nur vorübergehende Beeinträchtigung in der Ausübung von kurzer Dauer bleibt dabei unberücksichtigt.

durch eine einmalige Zahlung (Kapitalisierung) abgelöst werden können. **Bei unbefristeter Erlaubnis ist das Entgelt grundsätzlich als einmalige Zahlung zu vereinbaren. Bei einmaligen Entgelten über 10.000,- € können stattdessen wiederkehrende Entgelte vereinbart werden. Bei wiederkehrenden Entgelten ist eine Anpassung des Entgelts an die sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnisse zu vereinbaren oder vorzubehalten (z.B. entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland).**

- 4.5 Die vertraglich vereinbarten Entgelte werden mit Vertragsabschluß fällig. Im Vertrag können abweichende Fälligkeitstermine vereinbart werden.
- 4.6 Bei Verzug des Schuldners sind Verzugszinsen **auf das rückständige Entgelt in Höhe von 9 %** zu zahlen.
- 4.7 Verzichtet der Ausübungsberechtigte auf die Ausübung einer bürgerlich-rechtlichen Nutzung, besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Entgelte.
- 4.8 Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Entgelte werden auf Antrag anteilmäßig zurückgezahlt, wenn **der Ausübungsberechtigte innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrages über die bürgerlich-rechtliche Nutzung erklärt, dass er die Nutzung nicht ausüben wird. Die Rückzahlung beträgt in diesen Fällen 90% des Entgeltes. Beträge bis zur Höhe von einschließlich 100,00 € werden nicht erstattet.**

5. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bei Inkrafttreten bereits bestehenden vertraglichen Vereinbarungen über eine bürgerlich-rechtliche Nutzung der in Ziffer 1.1 erwähnten öffentlichen Straßen (z.B. Verträge mit der Städtische Werke AG, der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG und anderen natürlichen oder juristischen Personen) bleiben unberührt.

Kassel, den 10.09.1984

Stadt Kassel - Der Magistrat

gez. Hans Eichel

Oberbürgermeister
(Anlage)

5. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bei Inkrafttreten bereits bestehenden vertraglichen Vereinbarungen über eine bürgerlich-rechtliche Nutzung der in Ziffer 1.1 erwähnten öffentlichen Straßen (z.B. Verträge mit der Städtische Werke AG, der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG und anderen natürlichen oder juristischen Personen) bleiben unberührt.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Oberbürgermeister
(Anlage)

der Richtsätze
für Entgelte für bürgerlich-rechtliche Nutzungen der öffentlichen Straßen
in der Stadt Kassel

A	B
zu Ziff. Berechnungsmaßstab/Richtsätze für Entgelte in DM	
1.3.1	6% der Hälfte des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den qm/Jahr. Bei unbefristeter Erlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung. Eine Abstufung des Verkehrswertes unter Berücksichtigung der tatsächlichen baulichen Nutzung kann vorgenommen werden. Mindestentgelt 50,- DM/Jahr Bezugsgröße ist die überbaute Fläche
1.3.2	6% des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den qm/Jahr. Bei unbefristeter Erlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung. Eine Abstufung des Verkehrswertes unter Berücksichtigung der tatsächlichen baulichen Nutzung kann vorgenommen werden. Mindestentgelt 50,- DM/Jahr Bezugsgröße ist die überbaute Fläche.
1.3.3	10,- DM bis 500,- DM/pro Jahr
1.3.4	(wie 1.3.2) Bezugsgröße ist die unterbaute Fläche.
1.3.5	Erdanker 200,- DM pro Stück.

Verzeichnis
der Richtsätze
für Entgelte für bürgerlich-rechtliche Nutzungen der öffentlichen Straßen
in der Stadt Kassel

A	B
zu Ziff. Berechnungsmaßstab/Richtsätze für Entgelte in Euro	
1.3.1	6% der Hälfte des Verkehrswertes des Bodens des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den qm/Jahr. Bei unbefristeter Erlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung. Eine Abstufung des Verkehrswertes unter Berücksichtigung der tatsächlichen baulichen Nutzung kann vorgenommen werden. Mindestentgelt 50,00 € /Jahr Bezugsgröße ist die überbaute Fläche
1.3.2	6% des Verkehrswertes des Bodens des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den qm/Jahr. Bei unbefristeter Erlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung. Eine Abstufung des Verkehrswertes unter Berücksichtigung der tatsächlichen baulichen Nutzung kann vorgenommen werden. Mindestentgelt 100,00 € /Jahr Bezugsgröße ist die überbaute Fläche.

1.3.6 Am Innenring (beide Straßenseiten) und im Innenring wird ein Zuschlag von 50 v.H. auf das Entgelt nach Ziffer 1.3.5 erhoben. Als Innenring sind alle öffentlicher Verkehrsflächen im Sinne der Anmerkung zu den Gebührensätzen 1.21 bis 1.26 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Kassel vom 21. März 1983 in ihrer jeweils gültigen Fassung anzusehen.

9.06.13.1

**ÄNDERUNG DER TARIFORDNUNG
für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen
in der Stadt Kassel vom 10.09.1984
vom 02. Juli 1990**

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 01. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, ber. S. 2908), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Umweltschutzes in der Raumordnung und im Fernstraßenbau vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2669), des § 20 Abs. 1 und § 40 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09. Oktober 1962 (GVBl. 1962 S. 437) und der §§ 50, 51 Ziffer 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.07.1990 nachstehende Änderung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel vom 10.09.1984 beschlossen:

I
Abschnitt 1. wird um folgende Ziffer 1.3.6 ergänzt:

"Belassen von unterirdischen Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen."

II
Das der Tarifordnung beigefügte Verzeichnis der Richtsätze für Entgelte für bürgerlich-rechtliche Nutzungen der öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1.3.3 **15,00 € bis 500,00 € /pro Jahr**

1.3.4 (wie 1.3.2)
Bezugsgröße ist die unterbaute Fläche.

1.3.5. Erdanker **300,00 € pro Stück.**

Die Anmerkung zu Ziffer 1.3.6 erhält folgende Fassung:

"Entgelte für das Belassen von unterirdischen Leitungen im Straßenkörper werden nach der Querschnittsfläche der Leitungen berechnet:

1 bis 20 qcm pro angefangene 10 m = 5,00 DM/Jahr

mehr als 20 qcm – 50 qcm pro angefangene 10 m
= 10,00 DM/Jahr

1 mehr als 50 qcm - 100 qcm pro angefangene 10 m
= 20,00 DM/Jahr

2 mehr als 100 qcm - 1.000 qcm pro angefangene 10 m
= 50,00 DM/Jahr

3 mehr als 1.000 qcm pro angefangene 10 m
= 100,00 DM/Jahr.

Die bisherige Anmerkung zu Ziffer 1.3.6 erhält als Anmerkung zu Ziffer 1.3.7 folgende Fassung:

"Am Innenring (beide Straßenseiten) und im Innenring wird ein Zuschlag von 50 v. H. auf das Entgelt nach Ziffer 1.3.5 und Ziffer 1.3.6 erhoben. Als Innenring sind alle öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne der Anmerkung zu den Gebührensätzen 1.21 bis 1.26, 3.01, 3.02, 3.05, 3.06, 3.08 und 3.09 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Kassel vom

1.3.6 Entgelte für das **Verlegen und** Belassen von unterirdischen Leitungen im Straßenkörper werden nach der Querschnittsfläche der Leitungen **wie folgt** berechnet:

1.3.6.1 bis 20 cm² pro angefangene 10 m = **4,00 €/Jahr**

1.3.6.2 mehr als 20 cm² bis 50 cm² pro angefangene 10 m = **8,00 €/Jahr**

1.3.6.3 mehr als 50 cm² bis 100 cm² pro angefangene 10 m = **16,00 €/Jahr**

1.3.6.4 mehr als 100 cm² bis 1.000 cm² pro angefangene 10 m = **40,00 €/Jahr**

1.3.6.5 mehr als 1.000 cm² pro angefangene 10 m = **80,00 €/Jahr.**

Kapitalisierungsmöglichkeit des jährlichen Betrages bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung.

1.3.7 **wird wie 1.3.1 berechnet**

1.3.8 **pro angefangenen m² einmalig 20,00 €**

21. März 1983 in ihrer jeweils gültigen Fassung anzusehen."

III

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den 02.07.1990

Stadt Kassel - Der Magistrat
gez. Wurbs

Wurbs
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Amtliche Bekanntmachungen der Hessisch/Niedersächsisch Allgemeinen
- Stadtausgabe Kassel - Nr. 163 vom 17.07.1990

In Kraft getreten: 18.07.1990

Am Innenring (beide Straßenseiten) und im Innenring wird ein Zuschlag von 50 v. H. auf das Entgelt nach Ziffer 1.3.5 und Ziffer 1.3.6 erhoben.

Unter Innenring ist der durch folgende Straßen und Plätze umschlossene Teil eines Stadtgebietes zu verstehen: Altmarkt, Brüderstraße, Steinweg, Frankfurter Straße bis zur „Trompete“, Fünffensterstraße, Ständeplatz, Scheidemannplatz, Rudolf-Schwander-Straße, Lutherplatz, Lutherstraße, Am Stern, Kurt-Schumacher-Straße, einschließlich der genannten Straßen und Plätze selbst.

Anlage zu Art. 5 der Ordnung zur Änderung der Tarifordnung

Verzeichnis der Richtsätze für Entgelte für bürgerlich-rechtliche Nutzungen der öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel

A	B
zu Ziff.	Berechnungsmaßstab/Richtsätze für Entgelte in Euro
1.3.1	6% der Hälfte des Verkehrswertes des Bodens des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den qm/Jahr. Bei unbefristeter Erlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung. Eine Abstufung des Verkehrswertes unter Berücksichtigung der tatsächlichen baulichen Nutzung kann vorgenommen werden. Mindestentgelt 50,00 €/Jahr Bezugsgröße ist die überbaute Fläche
1.3.2	6% des Verkehrswertes des Bodens des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den qm/Jahr. Bei unbefristeter Erlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung. Eine Abstufung des Verkehrswertes unter Berücksichtigung der tatsächlichen baulichen Nutzung kann vorgenommen werden. Mindestentgelt 100,00 €/Jahr Bezugsgröße ist die überbaute Fläche.
1.3.3	15,00 € bis 500,00 € /pro Jahr
1.3.4	(wie 1.3.2) Bezugsgröße ist die unterbaute Fläche.
1.3.5.	Erdanker 300,00 € pro Stück.
1.3.6	Entgelte für das Verlegen und Belassen von unterirdischen Leitungen im Straßenkörper werden nach der Querschnittsfläche der Leitungen wie folgt berechnet:
1.3.6.1	bis 20 cm ² pro angefangene 10 m = 4,00 €/Jahr
1.3.6.2	mehr als 20 cm ² bis 50 cm ² pro angefangene 10 m = 8,00 €/Jahr
1.3.6.3	mehr als 50 cm ² bis 100 cm ² pro angefangene 10 m = 16,00 €/Jahr
1.3.6.4	mehr als 100 cm ² bis 1.000 cm ² pro angefangene 10 m = 40,00 €/Jahr
1.3.6.5	mehr als 1.000 cm ² pro angefangene 10 m = 80,00 €/Jahr.
Kapitalisierungsmöglichkeit des jährlichen Betrages bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung.	
1.3.7	wird wie 1.3.1 berechnet
1.3.8	pro angefangenen m ² einmalig 20,00 €

Am Innenring (beide Straßenseiten) und im Innenring wird ein Zuschlag von 50 v. H. auf das Entgelt nach Ziffer 1.3.5 und Ziffer 1.3.6 erhoben.

Unter Innenring ist der durch folgende Straßen und Plätze umschlossene Teil eines Stadtgebietes zu verstehen: Altmarkt, Brüderstraße, Steinweg, Frankfurter Straße bis zur „Trompete“, Fünffensterstraße, Ständeplatz, Scheidemannplatz, Rudolf-Schwander-Straße, Lutherplatz, Lutherstraße, Am Stern, Kurt-Schumacher-Straße, einschließlich der genannten Straßen und Plätze selbst.

ORDNUNG

**zur Änderung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung
an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel**

(Zweite Änderung)

vom

Aufgrund des § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des § 20 Abs. 1 und § 40 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166) und der §§ 50, 51 Ziff. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am nachstehende Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel (Zweite Änderung) beschlossen:

Artikel 1

Ziffer 1.1. wird wie folgt geändert:

„Ein Recht zur Benutzung der Gemeindestraßen und der in der Straßenbaulast der Stadt Kassel stehenden Ortsdurchfahrten von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen kann dann eingeräumt werden, wenn die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattete Nutzung (Gemeingebrauch) nicht beeinträchtigt wird. Eine nur vorübergehende Beeinträchtigung von kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung bleibt dabei außer Betracht. Das Rechtsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht. Der Gemeingebrauch ist grundsätzlich beeinträchtigt, wenn die Nutzung bis zu einer Höhe von 3 m über dem Straßenkörper erfolgt.“

Ziffer 1.3.1 wird wie folgt geändert:

„Überbauungen des Straßenkörpers in einer Höhe oberhalb von 3,0 m durch bauaufsichtlich anzeigepflichtige bzw. genehmigte offene Bauteile (z.B. Balkone), soweit diese mehr als 0,3 m in den Luftraum über dem Straßenkörper hineinragen;“

Ziffer 1.3.2 wird wie folgt geändert:

„Überbauungen des Straßenkörpers in einer Höhe oberhalb von 3,0 m durch bauaufsichtlich anzeigepflichtige bzw. genehmigte geschlossene Bauteile (z.B. Erker, Überbauungen durch Obergeschosse sowie Fußgängerbrücken zur Verbindung von Gebäuden), soweit diese mehr als 0,1 m in den Luftraum über dem Straßenkörper hineinragen. Überbauungen mit Wärmedämmungen sind hiervon ausgenommen;“

- 2 -

Ziffer 1.3.4 wird wie folgt geändert:

„Unterbauungen öffentlicher Straßen (z.B. im Tunnelbauverfahren), die mehr als 0,1 m in den Straßenkörper hineinragen.“

Als Ziffer 1.3.6. wird hinzugefügt:

„Verlegen und Belassen von unterirdischen Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen.“

Als Ziffer 1.3.7. wird hinzugefügt:

„Vordächer, Schilder, Beleuchtungsanlagen in einer Höhe oberhalb von 3,0 m, die mehr als 0,70 m in den Straßenkörper hineinragen.“

Als Ziffer 1.3.8. wird hinzugefügt:

„Belassen von Verbauwänden im Straßenraum (verlorener Verbau) wie z.B. Spundwände, Bohrpfahlwände, Stahlbeton-Schlitzwände etc..“

Artikel 2

Ziffer 2.2 wird wie folgt geändert:

„Der Abschluss eines Vertrages über eine bürgerlich-rechtliche Nutzung ersetzt nicht die Verpflichtung zur Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnissen, die insbesondere z.B. nach ordnungsrechtlichen, gewerberechtlichen oder baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind.“

Als Ziffer 2.3 wird hinzugefügt:

„Auch in den Fällen, in denen die bürgerlich-rechtliche Nutzung bereits ausgeübt wird, besteht für den Nutzungsausübenden bzw. den Eigentümer der Bauwerke und Anlagen, die Gegenstand der Nutzung sind, eine Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages über die Nutzung. Dies gilt nicht für Nutzungen, die bereits vor dem in Kraft treten der Tarifordnung über die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel am 10.03.1984 begonnen haben.“

Artikel 3

Ziffer 3.2.1 wird wie folgt geändert:

„der Ausübende nach Vertragsbeendigung oder bei Ausübungsverzicht unverzüglich alle im Rahmen der bis dahin erlaubten Nutzung errichteten Anlagen zu beseitigen hat.“

- 3 -

Ziffer 3.2.2 wird wie folgt geändert:

„der Ausübende der Stadt alle Kosten und Schäden zu ersetzen hat, die ihr durch die Ausübung entstehen.“

Ziffer 3.2.4 wird wie folgt geändert:

„die Stadt den Vertrag fristlos kündigen kann, sobald der Schuldner mit mehr als zwei Entgelttraten in Verzug kommt oder mit der Zahlung des vereinbarten einmaligen Entgeltes in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht leistet.“

Ziffer 3.3 wird wie folgt geändert:

„In den Vertrag können außerdem weitere Verpflichtungen aufgenommen werden, die insbesondere dazu bestimmt sind, die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder den Schutz der öffentlichen Straßen zu gewährleisten.“

Ziffer 3.4 wird wie folgt geändert:

„Der Ausübungsberechtigte kann seine Rechte aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Magistrates der Stadt Kassel nicht auf Dritte übertragen.“

Artikel 4

Ziffer 4.3 wird wie folgt geändert:

„Auch in den Fällen, in denen ein Vertrag bisher nicht abgeschlossen wurde, besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Entgelten, und zwar ab der Ausübung einer bürgerlich-rechtlichen Nutzung.“

Ziffer 4.4 wird wie folgt geändert:

„In dem Vertrag kann vereinbart werden, dass wiederkehrende Entgelte durch eine einmalige Zahlung (Kapitalisierung) abgelöst werden können. Bei unbefristeter Erlaubnis ist das Entgelt grundsätzlich als einmalige Zahlung zu vereinbaren. Bei einmaligen Entgelten über 10.000,00 € können stattdessen wiederkehrende Entgelte vereinbart werden. Bei wiederkehrenden Entgelten ist eine Anpassung des Entgelts an die sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnisse zu vereinbaren oder vorzubehalten (z.B. entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland).“

Ziffer 4.5 wird wie folgt geändert:

„Die vertraglich vereinbarten Entgelte werden mit Vertragsabschluss fällig. Im Vertrag können abweichende Fälligkeitstermine vereinbart werden.“

- 4 -

Ziffer 4.6 wird wie folgt geändert:

„Bei Verzug des Schuldners sind Verzugszinsen auf das rückständige Entgelt in Höhe von 9 % zu zahlen.“

Ziffer 4.7 wird wie folgt geändert:

„Verzichtet der Ausübungsberechtigte auf die Ausübung einer bürgerlich-rechtlichen Nutzung, besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Entgelte.“

Ziffer 4.8 wird wie folgt geändert:

„Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Entgelte werden auf Antrag anteilmäßig zurückgezahlt, wenn der Ausübungsberechtigte innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrages über die bürgerlich-rechtliche Nutzung erklärt, dass er die Nutzung nicht ausüben wird. Die Rückzahlung beträgt in diesen Fällen 90% des Entgeltes. Beträge bis zur Höhe von einschließlich 100,00 € werden nicht erstattet.“

Artikel 5

„Das Verzeichnis der Richtsätze für Entgelte für bürgerlich-rechtliche Nutzungen der öffentlichen Straßen in der Stadt Kassel wird gemäß der Anlage zu dieser Ordnung geändert.“

Artikel 6

„Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bei Inkrafttreten bereits bestehenden vertraglichen Vereinbarungen über eine bürgerlich-rechtliche Nutzung der in Ziffer 1.1 erwähnten öffentlichen Straßen (z.B. Verträge mit der Städtische Werke AG, der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG und anderen natürlichen oder juristischen Personen) bleiben unberührt.“

Kassel,

Stadt Kassel - Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1010

Städtische Werke Aktiengesellschaft

- **Gründung der Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH**
- **Gründung der Windpark Söhrewald/Niestetal GmbH & Co. KG**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH durch die Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW) als hundertprozentige Tochtergesellschaft mit einem Stammkapital von 25 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Gründung der Windpark Söhrewald/Niestetal GmbH & Co.KG als hundertprozentige Tochtergesellschaft der Städtische Werke Aktiengesellschaft mit einer Kommanditeinlage von 750 T€ wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) zugestimmt.
3. Einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen bei beiden Gesellschaften zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Reduzierung auf bis zu jeweils 25,1 % wird zugestimmt.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Ausgangslage

Seit 2010 befasst sich die Städtische Werke AG mit der Entwicklung von Windparks in der Region Nordhessen. Seither konnten verschiedene Flächen für die Nutzung der Windkraft vertraglich gesichert werden. Die Flächensicherung stellt bei der Projektierung von Windkraftstandorten den ersten wichtigen Schritt dar, um auch in Nordhessen die positiven Effekte der Windenergie beim Klimaschutz und der regionalen Wertschöpfung durch beteiligte Akteure vor Ort sichern zu können.

Aktuell plant und entwickelt die Städtische Werke AG die drei Windparks „Söhrewald/Niestetal“, „Kaufunger Stiftswald“ und „3-Berge“ (interkommunaler Windpark bei Hessisch-Lichtenau, Helsa, Großalmerode), die sich jeweils in verschiedenen Projektstadien befinden. Für den Windpark „Söhrewald/Niestetal“ soll nun eine Projektgesellschaft gegründet werden.

Als Mitglied der Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG (SUN) befindet sich die Städtische Werke AG in einem starken Verbund kommunal geprägter Energieversorgungsunternehmen. Die Umsetzung der Energiewende in Nordhessen kann nur gemeinsam gelingen. So befinden sich weitere Flächen für den Ausbau der Windenergie in Akquisition durch die Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG. Die Umsetzung der Projekte erfolgt dann durch die jeweiligen Stadtwerke.

Ein wichtiger Baustein für den Ausbau der Windenergie ist für die Städtische Werke AG und die Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG die Ermöglichung einer Bürgerbeteiligung an den Windparks über Genossenschaften. Für jeden der Windparks ist daher die Gründung einer Projektgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG vorgesehen, an der sich später auch Bürgerenergiegenossenschaften sowie Kommunen und kommunale Unternehmen beteiligen können. Der Gesellschaftszweck beinhaltet die Projektierung, den Bau und Betrieb sowie die Vermarktung des erzeugten Stroms der Windparks über die gesamte Laufzeit und soll möglichst im regionalen Rahmen abgebildet werden.

Eine nähere Projektbeschreibung ist als Anlage 3 beigefügt.
Bei den Angaben zur Firmierung handelt es sich z.Zt. noch um Arbeitstitel.

Gesellschaftsmodell

Die Städtische Werke AG gründet zunächst für den Windpark „Söhrewald/Niestetal“ eine Projektgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG. Dieses Vorgehen ermöglicht die Realisierung von Bürgerbeteiligungen und projektbezogenen Fremdfinanzierungen durch Kreditinstitute.

Die Projektgesellschaft sieht als Geschäftszweck im Kern den Bau, Erwerb und Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen sowie den Vertrieb des erzeugten Stroms vor.

Zu Beginn wird die Städtische Werke AG 100% an der Projektgesellschaft halten. Nach der Inbetriebnahme der WEA werden die Kommanditanteile interessierten Bürger-Energiegenossenschaften und weiteren kommunal geprägten Unternehmen (z. B. SUN-Partnern) in der Region angeboten. Je nach tatsächlichen Nachfragevolumina ist nicht ausgeschlossen, dass im zweiten Schritt auch überregionalen Unternehmen mit kommunaler Prägung Anteile zum Erwerb an der Projektgesellschaft angedient werden. Dabei wird die Städtische Werke höchstens 74,9% der Gesellschaftsanteile abgeben, so dass mindestens 25,1% im Eigentum der Städtische Werke AG verbleiben.

Als Komplementärin der Projektgesellschaft wird eine Verwaltungs-GmbH durch die Städtische Werke AG gegründet. Diese Verwaltungs-GmbH kann auch zukünftigen Windpark-Projektgesellschaften als Komplementärin dienen. Auch hier gilt, dass mindestens 25,1 % der Anteile an der Komplementärin bei der STW verbleiben. Die Verwaltungs-GmbH führt die Geschäfte der einzelnen GmbH & Co. KGs und vertritt diese gegenüber Dritten.

Die Investitionsvolumina von Windparkprojekten sind vergleichsweise hoch. Die im Rahmen einer Windparkprojektierung anfallenden Zahlungen sind solange von der Städtische Werke AG vorzufinanzieren, bis die Projektgesellschaft gegründet ist und alle von der kapitalgebenden Bank verlangten Dokumente und Unterlagen vorliegen. Erst dann können die Auszahlung des Fremdkapitals und damit die Ablösung der Vorleistungen seitens der STW erfolgen.

Eine Auszahlung des Fremdkapitals setzt formal im Kern voraus, dass alle für den Betrieb des Windparks notwendigen Verträge, Dienstbarkeiten, Rechte und Pflichten im Allgemeinen auf die jeweilige Projektgesellschaft laufen. Mit fortschreitender Projektdauer steigen der Aufwand und damit das Risiko von Verzögerungen bei der notwendigen Projektübertragung von der STW auf die Projektgesellschaft.

Speziell eine spätere Übertragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten (z.B. für Kabeltrassen) auf die Projektgesellschaft birgt ein gewisses Risiko, stellen diese doch für die Banken unter anderem ein entscheidendes Kriterium für die Kreditwürdigkeit der Projektgesellschaft dar.

Zusammenfassend verbindet die STW mit der rechtzeitigen Gründung von Projektgesellschaften signifikante Verminderungen formaler und finanzieller Risiken. Der Projektfortschritt wird durch die Minderung rechtlicher Risiken beschleunigt und der Vorfinanzierungsbedarf durch die STW entsprechend reduziert.

Nach Einschätzung des Vorstandes der STW ist das Windprojekt „Söhrewald/Niestetal“ nun so weit entwickelt, dass die Realisierung als sehr wahrscheinlich anzunehmen ist.

Die Wirtschaftlichkeit des Projektes wurde durch den Vorstand geprüft und verspricht eine angemessene Rendite bei einem begrenzten Risiko, da die Ertragslage mit der Förderung durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) abgesichert ist. Bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist im Hinblick auf die Windprognose auf eine Voreinschätzung der Windmessungsergebnisse über einen Messzeitraum von 7,5 Monaten abgestellt worden. Um die Unsicherheiten dieser verkürzten Auswertung im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung dennoch zu berücksichtigen, wurden die in der Messauswertung ermittelten Erträge mit einem zusätzlichen Sicherheitsabschlag von 6 % belegt. Nach Aussage des Vorstandes ist zu erwarten, dass die Auswertung der Messdaten der kompletten 12 Monatsmessung die positive Tendenz der bisherigen Prognose bestätigt. Die endgültige Fertigstellung des finalen Windgutachtens wird im Juli 2013 erwartet.

Gleichwohl wird seitens des Beteiligungsdezernates darauf hingewiesen, dass mit der Gründung dieser Gesellschaften die STW zunächst zu 100 % ins Risiko geht. Dieses Risiko kann erst reduziert werden, wenn ausreichend potentielle Partner gefunden werden, um das Projekt mitzutragen und das Risiko zu verteilen. Die gewählte Gesellschaftsform der GmbH & Co.KG ermöglicht zwar eine Darstellung des Fremdkapitals außerhalb des Konsolidierungskreises der KVV, dennoch steigt mit diesem Projekt die Neuverschuldung im Konzern zunächst um rund 37 Mio. €. Auch langfristig bleibt ein erhebliches Risiko bei der STW, weil eine formal mögliche Insolvenz einer Beteiligung der STW erhebliche Rückwirkungen auf den KVV-Konzern hätte. Insbesondere mit Blick auf das Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 140 Mio. € für alle geplanten Windkraftanlagen sind die direkten und indirekten Risiken des Geschäftsmodells von herausragender Bedeutung.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wurden die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) angefordert. Vor der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung wird über den Inhalt und das Ergebnis entsprechend informiert.
(*Anmerkung: Die entsprechenden Stellungnahmen liegen inzwischen vor und sind als weitere Anlage beigelegt*).

Der Aufsichtsrat der STW hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2012 diesen Gesellschaftsgründungen zugestimmt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 24. Juni 2013 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**GESELLSCHAFTSVERTRAG
DER
WINDENERGIE KASSEL VERWALTUNGS-GMBH**

§ 1 FIRMA, SITZ

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2

GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin sowie die Übernahme der Geschäftsführung an Windparkgesellschaften, an denen die Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH gesellschaftsrechtlich beteiligt ist.
- (2) Die Gesellschaft darf im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorgaben alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3

DAUER DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbegrenzte Zeit eingerichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Errichtung und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4

STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital hat die Städtische Werke AG, Kassel einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1) übernommen.
- (3) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten und sofort fällig.

§ 5

GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der KG sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Zu Erklärungen, die den Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft berühren, an der die Gesellschaft die Rechtsstellung einer unbeschränkt haftenden Gesellschafterin inne hat (Komplementärin), insbesondere zur Kündigung des Gesellschaftsvertrages dieser Gesellschaft, bedürfen die Geschäftsführer eines vorherigen zustimmenden einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.
- (4) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Wirtschaftsplan für dieses Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Maßnahmen, die in dem gebilligten Wirtschaftsplan enthalten sind, bedürfen nicht mehr der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Überschreitungen und Unterschreitungen der Planansätze. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

- (6) Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen die folgenden Geschäfts-
führungsangelegenheiten:
- a. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - b. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit
verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern,
 - c. Widerruf von Prokuren,
 - d. Aufnahme von Darlehen,
 - e. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewähr-
verträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich
gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,
 - f. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
 - g. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vor-
nahme von Schenkungen,
 - h. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren von besonderer Be-
deutung sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 - i. der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und
Beteiligungen,
 - j. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen
i.S.d. §§ 291, 292 AktG,
- (7) Die Gesellschafterversammlung kann in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung
bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bis zu einer bestimmten Wert-
grenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Sie kann weiterhin durch Be-
schluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit
ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 6

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder den Geschäfts-
führer mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie tritt darüber hinaus auf Verlan-
gen eines Gesellschafters zusammen.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, die alljährlich innerhalb der ersten sechs
Monate eines Geschäftsjahres stattfindet, stellt den Jahresabschluss für das abgelau-
fene Geschäftsjahr fest, beschließt über die Ergebnisverwendung, die Entlastung der
Geschäftsführer und bestellt den Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Die
Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Gewinnverwen-

zung sind spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate zu fassen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Soll die Gesellschafterversammlung Beschlüsse nach § 7 Abs. 3 fassen, so ist eine schriftliche Begründung mit den ggf. notwendigen vertraglichen Unterlagen mit der Einladung zu übermitteln. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen beträgt die Frist mindestens eine Woche.
- (4) Die Gesellschafter können auf eine schriftliche Einladung zu einer Gesellschafterversammlung und die Einhaltung einer Ladungsfrist verzichten oder Beschlüsse durch schriftliche, fernschriftliche oder per elektronischer Medien fassen.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ist Gesellschafter eine juristische Person, so kann sich diese durch einen leitenden Angestellten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; ist Gesellschafter eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, so kann einer ihrer Gesellschafter mit einer Vollmacht ausgestattet werden. Im Übrigen kann sich darüber hinaus jeder Gesellschafter in der Versammlung durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen.
- (6) Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist. Ein Gesellschafter, der selbst oder dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr und darf es auch nicht mehr für einen anderen Gesellschafter ausüben. Dasselbe gilt für einen Gesellschafter, gegen den Ausschließungsklage erhoben wurde, für die Dauer der Rechtshängigkeit der Klage.
- (7) Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Geschäftsführer, bei mehreren Geschäftsführern der dienstälteste Geschäftsführer. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.
- (8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen haben.
- (9) Auf die Unwirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.
- (10) Je EUR 100,00 eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.

§ 7

AUFGABEN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung obliegen neben den im Gesetz oder an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag genannten Fällen folgende Aufgaben:
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen über
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben,
 - c. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,
 - d. die Vergütung der Geschäftsführung,
 - e. die Aufnahme von langfristigen Verbindlichkeiten,
 - f. die Entlastung der Komplementärin und der Geschäftsführung,
 - g. über die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, deren Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 Euro übersteigen.
 - h. die Bestellung des Abschlussprüfers
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen über
 - a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - b. die Gewinnverwendung,
 - c. der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, der Erwerb oder die Veräußerung, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen,
 - d. den Ausschluss und die Aufnahme von Gesellschaftern,
 - e. die Auflösung der Gesellschaft,
 - f. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
 - g. die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
 - h. die Bestellung von Liquidatoren,
 - i. Weisungen an die Geschäftsführung, soweit es sich um Struktur bestimmende Entscheidungen handelt,
 - j. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 AktG,

- k. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
- l. die Erteilung der Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

§ 8

JAHRESABSCHLUSS

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Vorgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (2) Die Geschäftsführung beauftragt nach der Wahl durch die Gesellschafterversammlung, den Abschlussprüfer. Sie hat den Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung zwecks Feststellung vorzulegen, die zu diesem Zwecke einzuberufen ist.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel sowie allen anderen an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Kommunen alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 9

RECHTSGESCHÄFTLICHE VERFÜGUNGEN ÜBER GESCHÄFTSANTEILE

Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 10
SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit dem wirksamen Teil in Kraft. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

§ 11
BEKANNTMACHUNGEN

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12 KOSTEN

Die mit der Gründung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 3.000 €.

**GESELLSCHAFTSVERTRAG
DER
WINDPARK SÖHREWALD/NIESTETAL GMBH & CO KG**

Präambel

- (1) Die Städtische Werke Aktiengesellschaft ist ein Energieversorgungsunternehmen mit Geschäftssitz in Kassel und Gründungsgesellschafterin der Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH, die ihren Sitz ebenfalls in Kassel hat.
- (2) Die Städtische Werke Aktiengesellschaft und ihre Tochter, die Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH, gründen als Projektgesellschaft nachfolgende Kommanditgesellschaft, die insbesondere als Betreiber von Windenergieanlagen und weiteren Erneuerbaren Energieanlagen fungieren soll. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen mit einem ähnlichen Gesellschaftszweck beteiligen.
- (3) Die Kommanditgesellschaft ist auf die Beteiligung der umliegenden Kommunen, kommunaler Unternehmen und Bürgerenergiegenossenschaften angelegt, welche insbesondere zur Erzeugung und Einspeisung erneuerbarer Energien im regionalen Umfeld kooperieren wollen. Die Kommanditistin Städtische Werke Aktiengesellschaft beabsichtigt, ihren Kommanditanteil in einem frühen Stadium anteilig an entsprechende Interessenten zu veräußern. Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet daher bereits jetzt Regelungen, die die künftige Gesellschafterstruktur betreffen.

§ 1

Firma

Die Gesellschaft führt den Namen „Windpark Söhrewald/Niestetal GmbH & Co. KG“.

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 3

Gesellschaftszweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Planung, der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb und die Verpachtung von regenerativen Energieerzeugungsanlagen, insbesondere Windkraftanlagen sowie der Bau von dafür benötigten Umspannwerken und die damit verbundene Vermarktung der erzeugten Energie.
- (2) Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die den Zweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie ist insbesondere berechtigt, zu diesem Zweck Anlagen, Geschäfte bzw. Grundstücke zu errichten, zu betreiben, zu erwerben, zu pachten und zu veräußern. Die Errichtung von Zweigniederlassungen ist zulässig.

§ 4

Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Kapitalkonten

- (1) Komplementärin, auch als „persönlich haftende Gesellschafterin“ bezeichnet, ist die „Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH“, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB ...
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keinen Kapitalanteil. Sie ist zu einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (3) Kommanditistin ist die Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel, mit einer Kommanditeinlage von 750.000,00 EUR (in Worten: siebenhundertfünfzigtausend Euro).
- (4) Die Einlage bildet das Festkapital der Gesellschaft. Die Einlage ist fest; sie kann nur durch Änderung dieses Vertrages geändert werden. Die Kapitalanteile der Kommanditistin sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- (5) Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind innerhalb von 14 Tagen nach Genehmigung der Beitrittserklärung einzuzahlen. Für später eingezahlte

Kapitalanteile kann die Gesellschaft Verzugszinsen berechnen. Der Zinssatz liegt bei 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Beitritt des Kommanditisten wird erst mit der Einzahlung der Kommanditeinlage in voller Höhe wirksam.

- (6) Die Kommanditisten sind über ihren Kommanditanteil hinaus nicht zum Nachschuss verpflichtet. Wenn die Gesellschafterversammlung eine Kapitalerhöhung (§ 9 Abs. 4) beschließt, sind alle Kommanditisten gleichmäßig im Umfang ihrer quotalen Teilhabe am Festkapital gemäß § 4 Abs. 4 berechtigt, nicht aber verpflichtet, an der Kapitalerhöhung teilzunehmen.
- (7) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin innerhalb von 4 Wochen nach Genehmigung der Beitrittserklärung eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Kommt der Kommanditist trotz Mahnung und Fristsetzung dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Komplementärin berechtigt, ihn aus der Gesellschaft auszuschließen. § 15 gilt entsprechend.
- (8) Für jeden Kommanditisten werden vier Kapitalkonten geführt
 - a) Auf dem Kommanditkapitalkonto (I) ist der Kommanditanteil eines jeden Kommanditisten zu verbuchen.
 - b) Auf dem Rücklagenkonto (II) werden die Einlagen zur Finanzierung des Projekts, die nicht als Hafeinlage geleistet werden, und die durch Gesellschaftsbeschluss nicht entnahmefähigen (thesaurierten) Gewinnanteile der Kommanditisten verbucht.
 - c) Auf dem Verlustsonderkonto (III) werden alle den jeweiligen Kommanditisten treffenden Verluste verbucht. Künftige Gewinnanteile der Gesellschafter dienen zuerst dem Ausgleich des Verlustsonderkontos.
 - d) Auf dem Verrechnungskonto/Darlehenskonto (IV) werden ausschüttungsfähige Gewinnanteile und Entnahmen verbucht. Dieses Konto wird im Soll und Haben nach der Staffelmethode mit jährlich 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) verzinst. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

Die Kapitalkonten I bis III werden nicht verzinst.

§ 5

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des Jahres. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat binnen sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der handelsrechtlichen und der ertragsteuerlichen Regeln aufzustellen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Vorgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (4) Die Geschäftsführung beauftragt nach der Wahl durch die Gesellschafterversammlung, den Abschlussprüfer. Sie hat den Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung zwecks Feststellung vorzulegen, die zu diesem Zwecke einzuberufen ist. Der Jahresabschluss ist festgestellt, wenn die Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel sowie allen anderen an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Kommunen alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 6

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist bis zum 31.12.2032 unkündbar. Danach kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2033, kündigen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist scheidet der kündigende Gesellschafter aus. §§ 16 und 17 sind zu berücksichtigen.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärin hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Wirtschaftsplan für dieses Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Maßnahmen, die in dem gebilligten Wirtschaftsplan enthalten sind, bedürfen nicht mehr der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern der Geschäftswert der Maßnahme im Einzelfall 250.000,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) nicht überschreitet.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich und zweckmäßig erscheinen.
- (4) Im Innenverhältnis bedürfen der/die Geschäftsführer bzw. die Komplementärin der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen:
 - a) Rechtsgeschäfte außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, deren Geschäftswert im Einzelfall 100.000 € (in Worten: hunderttausend Euro) übersteigen, hiervon ausgenommen ist die Änderung der Konditionen (Laufzeit, Konversionszeitpunkt, Zinssatz) von Finanzierungsverträgen;

- b) Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, wie zum Beispiel die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern oder der Abschluss langfristiger Verwaltungs-, Pacht- und Mietverträge;
 - c) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige, Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen, Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben;
 - d) Erwerb von oder Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen, Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- oder Ergebnisübernahmeverträgen;
 - e) Eingehung, Änderung oder Beendigung von stillen Geschäftsverhältnissen;
 - f) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Um-, Erweiterungs- oder Neubauten;
 - g) Abschluss, Änderung und Beendigung eines Stromvermarktungsvertrages nach § 7a.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Handlungen bestimmen, die die Komplementärin nur mit ihrer Zustimmung vornehmen darf.
- (6) Das Widerspruchsrecht des Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- (7) Die Komplementärin und ihre Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot, sie dürfen insbesondere die Geschäftsführung von Gesellschaften übernehmen, die Windparks und andere Erneuerbare Erzeugungsanlagen betreiben.

§ 7a

Vermarktung des Stroms

Der in den Anlagen erzeugte Strom soll in erster Linie unter Nutzung der EEG-Vergütung nach § 16 EEG in das Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeist werden. Kann die Städtische Werke Aktiengesellschaft sicherstellen, dass die Gesellschaft insgesamt wirtschaftlich nicht schlechter gestellt ist, als bei der Einspeisung nach Satz 1, so wird die Geschäftsführung der Gesellschaft die Städtische Werke Aktiengesellschaft mit der Vermarktung des Stroms beauftragen.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der der aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss (siehe § 5 Abs. 4) durch Beschluss festgestellt wird. Außerdem sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sie muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Soll die Gesellschafterversammlung Beschlüsse nach § 9 Abs. 3 fassen, so ist eine schriftliche Begründung mit den ggf. notwendigen vertraglichen Unterlagen mit der Einladung zu übermitteln. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von einem Monat liegen.

Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist, durch schriftliche, telefonische oder mündliche Abstimmung oder Abstimmung per Telefax oder E-Mail oder in einer anderen elektronischen Form gefasst werden, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind.

- (3) Die Komplementärin ist außer in den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen verpflichtet, wenn mehrere Gesellschafter, deren Kapitalanteile zusammen 75% des Festkapitals der Gesellschaft betragen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, so können die Kommanditisten unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung selbst bewirken.

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Festkapitals vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Gesellschafterversammlung ist entsprechend Abs. 2 eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen,

die sodann unabhängig vom vertretenen Festkapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Kommanditisten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Soweit Kommunen, kommunale Unternehmen und Genossenschaften Kommanditisten sind, können sich diese durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person des jeweiligen Vertretungsorgans vertreten lassen.
- (6) Die Kommanditisten sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist. Ein Kommanditist, der selbst oder dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr und darf es auch nicht mehr für einen anderen Kommanditisten ausüben. Dasselbe gilt für einen Kommanditisten, gegen den Ausschließungsklage erhoben wurde, für die Dauer der Rechtshängigkeit der Klage.
- (7) Die Versammlung wird durch einen Vertreter der Komplementärin geleitet, der auch den Schriftführer bestimmt.
- (8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen haben und den Kommanditisten unter Angabe des Absendedatums zu übersenden ist.
- (9) Auf die Unwirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesellschafter über

- a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Thesaurierung von Gewinnanteilen (§ 4 Abs. 8 Buchst. b),
 - c. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,
 - d. die Vergütung der Geschäftsführung,
 - e. die Entlastung der Komplementärin und der Geschäftsführung,
 - f. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - g. die Bestellung eines Gutachters im Fall einer erforderlichen Bewertung eines Gesellschaftsanteils (§ 17).
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vorhandenen Gesellschafter über
- a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b. die Gewinnverwendung,
 - c. der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, der Erwerb oder die Veräußerung, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen,
 - d. den Ausschluss und die Aufnahme von Gesellschaftern,
 - e. die Auflösung der Gesellschaft,
 - f. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
 - g. die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
 - h. die Höhe der Entnahmen gem. § 12 dieses Gesellschaftsvertrages,
 - i. die Bestellung von Liquidatoren,
 - j. Weisungen an die Geschäftsführung, soweit es sich um Struktur bestimmende Entscheidungen handelt,
 - k. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 AktG,
 - l. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - m. die Erteilung der Zustimmung für Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 4 Buchst. g.
- (4) Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.
- (5) Je 10.000 Euro Kommanditanteil gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10

Vergütung der Komplementärin

- (1) Der Komplementärin werden die Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung dieser Gesellschaft sowie die ihr entstehenden Auslagen ggfs. zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) erstattet, sobald sie entstehen. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Vergütung für die Geschäftsführung, sie schließt auch den erforderlichen Geschäftsbesorgungsvertrag im Namen der Gesellschaft mit der Geschäftsführung ab.
- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlende Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 5 % ihres am jeweiligen Bilanzstichtag ausgewiesenen Stammkapitals, ggfs. zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz 1 und die Vorabvergütung nach Absatz 2 sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln und auch im Verlustfall zu zahlen.

§ 11

Ergebnisverteilung

- (1) Am Ergebnis der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditanteile nach Kapitalkonto I beteiligt. Soweit sich die Beteiligungsverhältnisse im Lauf eines Geschäftsjahres ändern, erfolgt eine zeitgerechte Aufteilung des Ergebnisses nach Kalendertagen oder entsprechend einer übereinstimmenden, bis zum Gewinnverteilungsbeschluss zu treffenden Vereinbarung der von der Änderung betroffenen Gesellschafter. Die Gewinn- bzw. Verlustanteile werden gemäß § 4 Abs. 8 gebucht.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt bei der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Gewinnverwendung. Sie kann beschließen, dass ein Teil des Gewinns als nichtentnahmefähiger Gewinn in die Rücklagen gestellt wird. Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung und Ausschüttung der Rücklagen beschließen.

§ 12 Entnahmen

Entnahmen sind nur aufgrund eines $\frac{3}{4}$ - Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 12a Abgaben und Kostenbelastungen der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist berechtigt, derartige Erstattungsansprüche mit Auszahlungsansprüchen des Gesellschafters zu verrechnen. Eine Geltendmachung kann unterbleiben, sofern der hiermit verbundene Aufwand außer Verhältnis zum Erstattungsanspruch steht. Ein Ausgleich hat im Übrigen auf erstes schriftliches Anfordern durch die Komplementärin zu erfolgen. Auf Verlangen des betroffenen Gesellschafters wird die Gesellschaft diesem einen Nachweis zur Begründung ihres Erstattungsanspruchs vorlegen. Kann der Anspruch nicht beziffert werden, so behält die Gesellschaft im Fall ihrer Liquidation oder im Fall des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters einen Betrag in Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsanspruchs vom Anteil am Liquidationserlös des betroffenen Gesellschafters bzw. der diesem zustehenden Abfindung zurück (Zurückbehaltungsrecht). Im Falle der Übertragung, Belastung oder sonstigen Verfügung hinsichtlich einer Beteiligung stellt die Nichtleistung einer angemessenen Sicherheit durch den übertragenden Gesellschafter für Ansprüche der Gesellschaft nach § 14 einen wichtigen Grund zur Versagung der Zustimmung durch die Gesellschaft dar.

§ 13 Verfügung über Gesellschafteranteile / Vorerwerbsrecht

- (1) Sowohl im Fall der Veräußerung an einen anderen Gesellschafter als auch an andere außen stehende Personen hat der Gesellschafter den zu veräußernden Anteil zunächst den anderen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Anteile am Festkapital der Gesellschaft anzubieten (Vorerwerbsrecht). Die Städtische Werke Aktiengesellschaft ist als erste Kommanditistin

berechtigt, Kommanditanteile bis auf einen Betrag des Kommanditanteils von 25,1 % ohne Anbieterspflichtung an weitere Kommanditisten zu veräußern. Die Kommanditisten haben gegenüber dem Veräußerer innerhalb einer Frist von einem Monat zu erklären, ob sie das Angebot annehmen. Das dem Veräußerer zu bezahlende Entgelt berechnet sich nach § 17.

- (2) Jeder Gesellschafter bedarf zur rechtswirksamen Verfügung über seinen Gesellschaftsanteil, wie etwa der Abtretung oder der Verpfändung, der Genehmigung der Gesellschafterversammlung. Soll die Verfügung zu Gunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter verbundenen Unternehmens erfolgen, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Genehmigung zu erteilen, es sei denn, es besteht ein wichtiger Grund für deren Verweigerung. Im Falle einer Verfügung zu Gunsten eines verbundenen Unternehmens gemäß §§ 15 ff. AktG gilt § 13 Abs. 1 nicht.
- (2a) Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen darf nur an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an Gesellschaften, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts beherrscht werden (§ 17 AktG) erfolgen. Eine Übertragung an Dritte, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist unzulässig.
- (3) Soweit ein Kommanditist/die Kommanditisten den Vorerwerb gemäß Abs. 1 ablehnt/ablehnen bzw. sich innerhalb der Frist nicht äußert/äußern, steht es dem Gesellschafter frei, den entsprechenden Anteil an den anderen Gesellschafter/an die andere Person zu veräußern. Die bei einer Veräußerung an eine andere Person erforderliche Genehmigung der übrigen Gesellschafter kann nur aus wichtigem, in der Person des Erwerbers liegenden Grund verweigert werden.

§ 14

Erstattungspflicht des Verkäufers

- (1) Soweit durch einen Anteilsverkauf Gewerbesteuer und steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 der Abgabenordnung auf einen Veräußerungsgewinn anfallen, trägt der Veräußerer diese Gewerbesteuer nebst steuerlichen Nebenleistungen. Der Verkäufer ist insoweit verpflichtet, der Gesellschaft den entsprechenden Mehrbetrag für Rechnung des Erwerbers zu erstatten. Bei der Berechnung des Erstattungsbetrags bleiben Hinzurechnungen, Kürzungen und Freibeträge i.S.d. §§ 8, 9 und 11 Abs. 1 GewStG außer Betracht.
- (2) Soweit durch einen Anteilsverkauf der gesamthänderische gewerbesteuerliche Verlust und/oder Verlustvortrag der Gesellschaft (§10 a GewStG) ganz oder

teilweise verbraucht wird (Verlustverbrauchsbetrag), trägt der Verkäufer neben der ggf. tatsächlich durch den Verkauf verursachten Gewbesteuer und Nebenleistungen (Absatz 1) zusätzlich diejenige Gewbesteuer, die unter Außerachtlassung der Hinzurechnungen, Kürzungen und Freibeträge i. S. d. §§ 8, 9, 11 Absatz 1 GewStG entstände, wenn der Verlustverbrauchsbetrag im Veranlagungszeitraum der steuerlichen Erfassung des Verkaufs als gesamthänderische Einnahme der Gewbesteuer unterläge.

- (3) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 1 ist 14 Kalendertage fällig, nachdem dem Verkäufer der Gewbesteuerbescheid für denjenigen Veranlagungszeitraum übersandt worden ist, in dem der Veräußerungsgewinn gewerbsteuerlich zu erfassen ist. Soweit Aussetzung der Vollziehung gewährt wird, wird der Erstattungsbetrag fällig, sobald die Aussetzung der Vollziehung endet und dem Verkäufer dies schriftlich nachgewiesen ist. Während der Aussetzung der Vollziehung ist der Verkäufer jederzeit zur vorzeitigen Tilgung berechtigt. Im Fall der vorzeitigen Tilgung trägt er neben der Gewbesteuer diejenigen steuerlichen Nebenleistungen, die bis zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei der Gesellschaft entstanden sind.
- (4) Der auf den Verlustverbrauchsbetrag entfallende Erstattungsbetrag nach Absatz 2 ist 14 Kalendertage fällig nach Übersendung des Gewbesteuerermessbescheides des Veranlagungszeitraums, in dem der Verkauf gewerbsteuerlich zu erfassen ist.
- (5) Die Gesellschaft verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass Steuerbescheide, die Ansprüche nach Absatz 1 oder 2 auslösen, nicht ohne die Zustimmung des Verkäufers bestandskräftig werden. Sie kann dem Verkäufer insoweit eine Erklärungsfrist von einem Monat setzen. Sofern der Verkäufer die Steuerbescheide nicht anerkennen will, hat er der Gesellschaft einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu benennen, der bereit ist, einen Rechtsbehelf im Namen der Gesellschaft zu führen. Satz 2 gilt entsprechend. Der Verkäufer hat die Gesellschaft von allen Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen und die Kosten auf Verlangen der Gesellschaft zu hinterlegen. Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Berater alle erforderlichen Informationen zugänglich sind. Verletzt die Gesellschaft die Pflichten aus diesem Absatz, entfällt sein Anspruch nach Absatz 1.
- (6) Soweit sich aufgrund der Durchführung eines Antrags- oder Rechtsbehelfsverfahrens die Höhe der Erstattungsansprüche nach Absatz 1

oder 3 ändert, ist der Differenzbetrag binnen 14 Tagen nach Eintritt der endgültigen Bestandskraft fällig und zahlbar.

§ 15

Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) ein Gläubiger eines Gesellschafters in dessen Gesellschaftsanteil vollstreckt und die Vollstreckungsmaßnahme trotz Aufforderung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft nicht binnen vier Wochen aufgehoben wird,
 - c) wenn der Gesellschafter eine wesentliche Pflicht schuldhaft verletzt und trotz Abmahnung die Pflichtverletzung fortsetzt oder nicht beseitigt.
- (2) Der Ausschluss wird durch die Komplementärin erklärt. Die Gesellschafterversammlung benennt dem ausgeschlossenen Gesellschafter einen oder mehrere Erwerber, der bzw. die sich zuvor verpflichtet haben, dessen Gesellschaftsanteil zu einem gemäß § 17 ermittelten Preis zu erwerben. Erwerber können die übrigen Gesellschafter oder Dritte sein. Im Fall des § 15 Abs. 1 c) beträgt der gemäß § 17 ermittelte Preis lediglich 80 %.
- (3) Der ausgeschlossene Gesellschafter ist verpflichtet, den Gesellschaftsanteil an den oder die Benannten entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung gegen Zahlung des Entgeltes nach Abs. 2 unverzüglich abzutreten. Mit der Abtretung scheidet der ausgeschlossene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und der oder die Erwerber treten an dessen Stelle in die Gesellschaft ein.
- (4) Benennt die Gesellschafterversammlung dem ausgeschlossenen Gesellschafter keinen Erwerber, so wächst der Anteil des ausgeschlossenen Erwerbers im Zeitpunkt seines Ausscheidens nach Abs. 3 S. 2 den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile an.

§ 16

Übernahmerecht

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass sein Anteil veräußert wird oder auf einen Rechtsnachfolger übergeht, so ist jeder der Kommanditisten berechtigt, den Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu übernehmen. Üben mehrere Gesellschafter das Übernahmerecht aus, teilen sie sich im Verhältnis ihrer Kapitalanteile, sofern sie kein anderes Verhältnis vereinbaren. Die Übernahme wird durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft ausgeübt, die unverzüglich alle übrigen Gesellschafter zu unterrichten hat. Die Übernahme kann, falls der Gesellschafter durch Kündigung aus der Gesellschaft ausscheidet, nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, in allen übrigen Fällen nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden ausgeübt werden.
- (2) Mit Ausübung des Übernahmerechts geht der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters in Höhe des übernommenen Anteils auf den übernehmenden Gesellschafter über. Im Übrigen wächst er den anderen beschränkt haftenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Kapitalanteile an.
- (3) Der übernehmende Gesellschafter hat die Gesellschaft von dem Anspruch des Ausscheidenden auf eine Abfindung gem. § 17 freizustellen.

§ 16a

Aufnahme von Gesellschaftern

Eine Aufnahme von Gesellschaftern (§ 9 Abs. 3 Buchst. d) ist nur zulässig, soweit dadurch die Beteiligungsquote der Städtische Werke AG, Kassel, am Festkapital der Gesellschaft 25,1% nicht unterschritten wird.

§ 17

Abfindungsguthaben

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er von der Gesellschaft bzw. im Falle der Übernahme durch einen anderen Gesellschafter von diesem eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts des Gesellschaftsanteils. Der Verkehrswert ist dabei durch einen Wirtschaftsprüfer als Gutachter nach den

Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung (IDW S1) zu bewerten. Die Bestellung des Gutachters erfolgt im Auftrag der Gesellschafterversammlung auf Kosten des ausscheidenden Gesellschafters.

§ 18

Wettbewerbsverbot, Geheimhaltung

- (1) Jeder Gesellschafter ist – auch nach seinem Ausscheiden – verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Komplementärin strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber Mitarbeitern der Gesellschaft, Mitarbeitern der Konzernobergesellschaften der Gesellschaft und Beratern der Gesellschaft, sofern jede der genannten Personen zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

Die Geheimhaltungspflicht gilt ebenfalls nicht gegenüber Anteilseignern der Gesellschaft und kommunalen Gremien, gegenüber denen eine Informations- und Berichtspflicht gemäß gesellschafts- und/oder kommunalrechtlichen Bestimmungen besteht. Weiterhin gilt die Geheimhaltungspflicht nicht gegenüber denjenigen Verwaltungsstellen von kommunalen Gebietskörperschaften oder Behörden gegenüber denen eine Berichtspflicht gemäß den kommunalwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung besteht.

Darüber hinaus besteht ebenfalls keine Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten, sofern die Gesellschaft aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Weitergabe von Informationen an diese Dritten verpflichtet sind.

- (2) Die Komplementärin ist verpflichtet, ihren Geschäftsführern die dem vorstehenden Absatz entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Befreiung von der Geheimhaltungspflicht erteilen.

§ 19
Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

§ 20
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Die betreffende Bestimmung ist dann durch die Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke so weit wie möglich erreicht werden.
- (2) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Gesellschafter dürfen sich nicht auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, soweit die Abweichung nicht im Beschlussverfahren festgelegt worden ist.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

Gründung einer Verwaltungsgesellschaft

- Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH (Arbeitstitel)

Gründung einer Windparkgesellschaft

- Windpark Söhrewald/Niestetal GmbH & Co. KG (Arbeitstitel)

1 Ausgangslage

Der Windpark Söhrewald/Niestetal umfasst insgesamt sieben Windenergieanlagen (WEA), wobei zwei WEA an dem Standort in Niestetal (Schanze) und fünf WEA an dem Standort Söhrewald (Warpel) geplant sind.

Die Sicherung der notwendigen Flächen für den Ausbau der Windenergie an den beiden Standorten ist bereits frühzeitig mit dem Grundstückseigentümer Hessen-Forst durchgeführt worden.

Die Genehmigungsprüfung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch das Regierungspräsidium in Kassel wurde für den ersten Anlagenstatus bereits durchgeführt und die Genehmigung erteilt. Der nun aktuelle Anlagenstatus mit dem Anlagentyp Vestas V112 an den beiden Standorten wird derzeit neu geprüft. Mit einem positiven Genehmigungsbescheid zur Erlangung der Baureife nach Bundesimmissionsschutzgesetz wird im August 2013 gerechnet.

Der Netzanschluss für den Windpark Söhrewald ist gesichert. Der erzeugte Strom wird in das Netz der Städtische Werke Netz + Service GmbH am Umspannwerk Kassel, Dennhäuser Straße eingespeist. Für den Standort Niestetal liegt eine Netzanschlusszusage der E.ON Mitte AG vor.

Die Inbetriebnahme des Windparks Söhrewald/Niestetal ist für Ende diesen Jahres, bzw. für Anfang des nächsten Jahres vorgesehen.

Zur Absicherung der Wirtschaftlichkeit wird seit April 2012 eine Windmessung am Standort Söhrewald durchgeführt. Erste Zwischenergebnisse bestätigen eine ausreichende Windhöufigkeit an dem Standort. Für die Prognose der Winderträge am Standort Sandershäuser Berg in Niestetal wurden die Ergebnisse einer früheren Windmessung in Niestetal, zwischen Heiligenrode und Windhausen genutzt.

Neben den WEA soll auch die Freiflächen-PV-Anlage am Sandershäuser Berg in die Projektgesellschaft Söhrewald/Niestetal eingebracht werden, welche im September 2012 durch die Städtische Werke AG errichtet wurde.

Das gesamte Investitionsvolumen ist auf ca. 37 Mio. € kalkuliert. Es umfasst im Wesentlichen die WEA und PV-Anlage, Infrastrukturkosten (Wegebau, Aufstellflächen, Netzanschluss und Parkverkabelung) sowie Kosten für Projektierungsleistungen, Gutachten und Gebühren.

Die geplanten sieben Vestas-Anlagen des Typs V112 haben jeweils eine Nennleistung von 3,0 MW. Die Nabenhöhen der WEA liegen bei 140 Meter, mit einem Rotordurchmesser von jeweils 112 Metern. Die installierte Leistung des Windparks beträgt in Summe 21,0 MW, die Leistung der PV-Anlage ca. 786 kW. Insgesamt ist im Mittel mit einer jährlichen Stromproduktion von ca. 51 GWh zu rechnen.

Lage der vorgesehenen Windenergieanlagen:

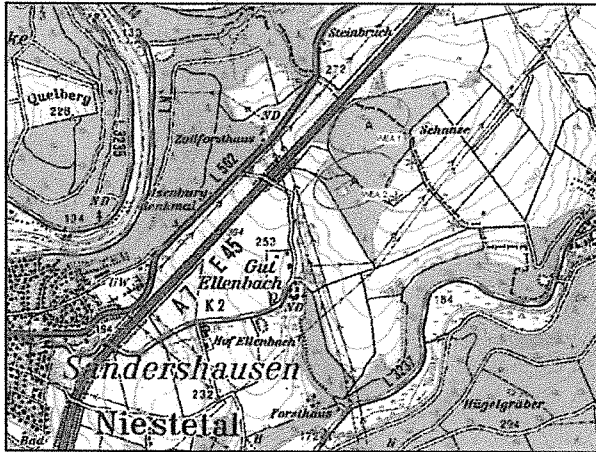


Abbildung 1: Standort Niestetal

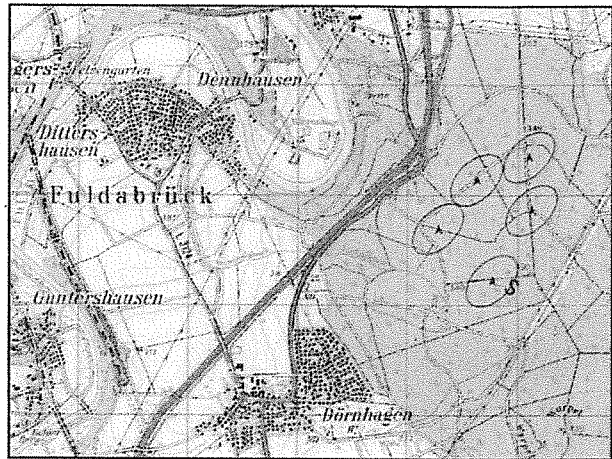


Abbildung 2: Standort Söhrewald

Bei einem angenommenen Verbrauch von 3.000 kWh p. a. je Haushalt könnten so rechnerisch ca. 17.000 Haushalte jährlich versorgt werden. Das CO₂-Vermeidungspotential beträgt ca. 36.000 Tonnen pro Jahr.

2 Windparkplanung im Einklang mit Natur- und Artenschutz

Die Planung der Städtische Werke AG erfolgt auf exponierten, bewaldeten Kuppen. Die Standorte entsprechen den Windvorranggebieten die von der Regionalversammlung Nordhessen am 28.01.2013 als künftige Windvorranggebiete des Regionalplans Nordhessen zur Offenlegung beschlossen wurden. Im Rahmen der Ausweisung der Windvorranggebiete wurde bereits eine natur- und artenschutzrechtliche Konfliktpotentialuntersuchung durchgeführt. Der neue Regionalplan Nordhessen wird als Ergebnis des Hessischen Energiegipfels und in Übereinstimmung mit dem Hessischen Energiezukunftsgesetz sowie dem neuen Landesentwicklungsplan Windvorranggebiete auf 2% der Fläche Nordhessens erstmals im Wald zulassen. Ein Anteil von 2/3 der neuen Windvorranggebiete wird dabei im Wald liegen.

Die Städtische Werke AG ist sich darüber bewusst, dass die Planung in den Waldgebieten, welche in der „Grimm-Heimat-Nordhessen“ auch oft mythologische Verortung der Märchen darstellt, sehr sensibel erfolgen muss. Die Planung orientiert sich deshalb am Gebot der „Eingriffsminimierung“ und erfolgt in den Waldgebieten insbesondere auf Sturmwurfflächen („Kyrill“ 2007).

Im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz werden weitere Detailprüfungen vorgenommen, um unsere Planungen im Einklang mit dem Natur- und Artenschutz durchzuführen. Darüber hinaus wurden bereits Gespräche mit dem Naturpark

Meissner-Kaufunger Wald begonnen, um die Planungen mit touristischen Angeboten des Naturparks künftig zu vernetzen.

3 Vermarktungskonzept

Die kalkulatorische Grundlage zur Einschätzung der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit der Projektgesellschaft umfasst 20 Betriebsjahre, die erlösseitig auf den aktuell gesetzlich gesicherten EEG-Vergütungen basieren.

Über die mindestens 20-jährige Betriebszeit der EE-Anlagen ist jedoch davon auszugehen, dass sich aufgrund gesetzlicher oder energiewirtschaftlicher Veränderungen alternative Vermarktungskonzepte entwickeln, die sich im Vergleich zu einer klassischen EEG-Vermarktung möglicherweise wirtschaftlich und energietechnisch attraktiver darstellen können.

Langfristig verfolgt die Städtische Werke AG mit der Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG das Ziel, erneuerbaren Strom unabhängig von gesetzlichen Förderungen in der Region Nordhessen zu vermarkten. Dazu gehören neben der Entwicklung spezieller Stromtarife auch integrierte Konzepte, welche die dargebotsabhängige Stromerzeugung aus EE-Anlagen (Wind und PV) stärker mit den Verbrauchssektoren Wärme und Mobilität verbinden.

5 Finanzierungsplanung und Renditeerwartung

Wie bereits beschrieben möchte die Städtische Werke AG für den Windpark „Söhrewald/Niestetal“ eine Projektgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG gründen. Dieses Vorgehen ermöglicht die Realisierung von Bürgerbeteiligungen und projektbezogenen Fremdfinanzierungen durch Kreditinstitute, wobei ein Fremdkapitalanteil von 70% oder mehr an der Gesamtinvestition angestrebt wird.

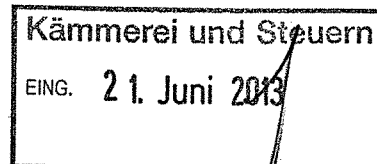
Für den Windpark „Söhrewald/Niestetal“ wird eine im Bereich der Windenergie angemessen gute Rendite über die angestrebte Laufzeit von 20 Jahren kalkuliert.

ANLAGE

Kassel documenta Stadt
Magistrat
Kämmerei und Steuern Finanzmanagement
Beteiligungen und Verwaltung
34112 Kassel

Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

Norbert Quast
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Beratung zu Energie, Umweltschutz und Bau
Tel. 0561 7888-175
Fax 0561 7888-20175
Norbert.Quast@hwk-kassel.de



Kassel, 19.06.2013

Städtische Werke AG

- Gründung Windenergie Kassel Verwaltungs- GmbH
- Gründung Windpark Söhrewald / Niestetal GmbH & Co. KG
- Gründung Windpark Kaufunger- / Stiftswald GmbH & Co. KG
- Gründung Windpark 3-Berge GmbH & Co. KG

**Markterkundungsverfahren gemäß § 121 HGO
Stellungnahme der Handwerkskammer Kassel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.05.2013, in dem Sie uns über die Gründung der Windenergie Kassel Verwaltungs- GmbH und die oben aufgeführten drei Windpark GmbH & Co. KGs informieren.

Der Magistrat der Stadt Kassel ist über die Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH (KVV) mit 75,1 % an der Städtischen Werke AG (STW) beteiligt. Die STW AG beabsichtigt die Gründung von vier Gesellschaften zur Projektierung, dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in Nordhessen. Dabei beteiligen sich die STW AG zunächst zu 100 % an allen vier Gesellschaften. Die Verwaltungs- GmbH dient zur Haftungsbeschränkung und beteiligt sich als Komplementär an den drei Windpark GmbH & Co. KGs. Die operativen Geschäfte werden alleine von den Windpark GmbH & Co. KGs durchgeführt.

Zukünftig ist die Beteiligung von Kommunen und Bürgerenergiegenossenschaften an den Windpark GmbH & Co. KGs vorgesehen. Dabei sollen die Akteure aus der näheren Umgebung der geplanten Windparks ein Vorkaufsrecht erhalten. Es ist geplant maximal 74,9 % der Gesellschaftsanteile an Kommunen und Bürgerenergiegenossenschaften



zu verkaufen, so dass der Anteil der STW AG mindestens 25,1 % beträgt.

Die drei Windpark GmbH & Co. KGs werden zunächst mit Geschäftsführern ausgestattet und verfügen – nach Angaben der STW AG – darüber hinaus über keine nennenswerte Personalausstattung. Als Projektgesellschaften sind sie für die Planung, den Bau und Betrieb der Anlagen sowie die Vermarktung des erzeugten Stroms über die gesamte Laufzeit der Anlagen zuständig. Für Windenergieanlagen werden in der Regel 20 Jahre als übliche Betriebszeit angesehen. Unter den beschriebenen Rahmenbedingungen ist es zu erwarten, dass auszuführende handwerkliche Arbeiten an den Windenergieanlagen von beauftragten Handwerksunternehmen und nicht von kommunalen Mitarbeitern oder Mitarbeitern der STW AG ausgeführt werden.

Die Hessische Gemeindeordnung sieht für geplante kommunalwirtschaftliche Betätigungen zur Absicherung des dort verankerten Subsidiaritätsprinzips neben einer ausführlichen Markterkundung und detaillierter Chancen- und Risikobewertung auch eine notwendige Abgabe von Stellungnahmen durch Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie weiteren Wirtschaftsverbänden vor.

Als Interessenvertreter der regionalen Handwerkswirtschaft haben wir das Vorhaben geprüft und befürworten ausdrücklich die regionale Erzeugung von Windenergie, da hierdurch ein aktiver Beitrag zur Umsetzung der Energiewende in Nordhessen geleistet wird.

Ebenso begrüßen wir die Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft, wenn ein großer Teil der Einnahmen aus der Stromerzeugung nicht an überregionale Unternehmen abfließen. Aus diesen Gründen stimmen wir der Unternehmensgründung durch die STW AG grundsätzlich zu.

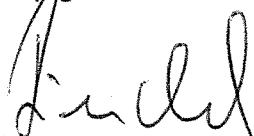
Unsere Zustimmung zu Ihrem Vorhaben verknüpfen wir jedoch mit der Bedingung, dass die einschlägigen Tätigkeiten des Handwerks nicht durch kommunale Mitarbeiter oder Mitarbeiter der STW AG ausgeführt werden.

Wir erinnern Sie an dieser Stelle an das in der Hessischen Gemeindeordnung explizit verankerte „echte“ Subsidiaritätsgebot, das nach unserer Rechtsauffassung die Kommunen verpflichtet, den öffentlichen Zweck festzuschreiben. Grundsätzliches Kriterium für die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune muss daher sein, dass die gleiche Leistung nicht von privatwirtschaftlichen Unternehmen angeboten wird. Dieser Grundsatz muss bei der Konkretisierung des Geschäftsmodells berücksichtigt werden.

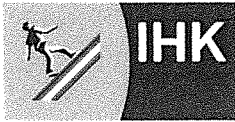
Mit freundlichen Grüßen

HANDWERKSKAMMER KASSEL

Hauptgeschäftsführer


Eberhard Bierschenk

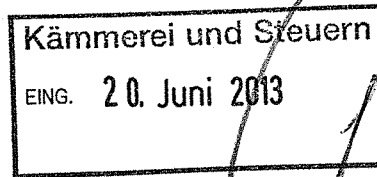




ANLAGE

IHK Kassel-Marburg, Software Center 3, 35037 Marburg/Lahn

Stadt Kassel
Kämmerei und Steuern
Rathaus
Bernd Reyer
Obere Königstraße 8
34117 Kassel



Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Dr. Gerold Kreuter

E-Mail
kreuter@kassel.ihk.de

Tel.
06421 9654-30

Fax
06421 9654-33

2013-06-14

Städtische Werke AG (STW)

- Gründung Windenergie Kassel Verwaltungs GmbH
- Gründung Windpark Söhrewald / Niestetal GmbH & Co. KG
- Gründung Windpark Kaufunger / Stiftswald GmbH & Co. KG
- Gründung Windpark 3-Berge GmbH & Co. KG

Ihr Schreiben vom 24. Mai 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24. Mai 2013 haben Sie uns um Stellungnahme gem. § 121 Abs. 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) gebeten. Dieser Bitte kommen wir gerne wie folgt nach:

Nach § 121 Absatz 1 a HGO dürfen sich Gemeinden ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien wirtschaftlich betätigen, wenn die Beteiligung der Gemeinde einen Anteil von 50 % nicht übersteigt und ansonsten private Dritte beteiligt werden. In diesem Fall bedarf es dann nicht der Prüfung, ob der mit der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde zu erreichende Zweck auch durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann.

Ziel Ihres geplanten Geschäftsmodells ist eine Beteiligung von Dritten durch die Abgabe von bis zu 74% der Gesellschaftsanteile, sodass mindestens 25,1% im Eigentum der Städtischen Werke verbleiben sollen. Wenn es sich bei den beteiligten Dritten um private Dritte handelt (wie

z. B. Bürgerenergiegenossenschaften und private Unternehmen) ist Ihr geplantes Unternehmen unserer Ansicht nach von § 121 HGO gedeckt. Es sollte darauf geachtet werden, nicht nur weitere kommunale Unternehmen an den Gesellschaften zu beteiligen, sodass die nach § 121 Abs. 1a HGO geforderte Beteiligung **privater** Dritter gegeben ist. Erst wenn dies trotz einer durchgeführten Markterkundung nicht erreicht werden kann, ist es zulässig, den Anteil an den neuen Gesellschaften durch kommunale Beteiligungen entsprechend zu steigern.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne – auch kurzfristig – zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Umwelt und Energie



Dr. Gerold Kreuter

Vorlage Nr. 101.17.1017

Bürgerentscheid "Stadtteilbibliotheken erhalten"

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2012 betreffend die Schließung der Stadtteilbibliotheken Wilhelmshöhe, Kirchditmold und Fasanenhof - Vorlage-Nr. 101.17.693 -, lfd. Nr. 45 der Konsolidierungsvorschläge, bleibt aufrechterhalten.“

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.03.2013 zur Vorlage-Nr. 101.17.825 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Das am 04.02.2013 eingereichte Bürgerbegehren „Stadtteilbibliotheken erhalten“ wird zugelassen.

2. Ein Sachbeschluss mit dem Inhalt des Bürgerbegehrens wird nicht gefasst. Insoweit verbleibt es bei dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2012 - Vorlage-Nr. 101.17.693 -, lfd. Nr. 45 der Konsolidierungsvorschläge.

3. Am 30.06.2013 wird ein Bürgerentscheid mit der Fragestellung durchgeführt: „Sind Sie dafür, die Stadtteilbibliotheken in den Stadtteilen Fasanenhof, Kirchditmold und Wilhelmshöhe zu erhalten?“

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 folgendes Ergebnis des Bürgerentscheids festgestellt:

Stimmberechtigte	147.958
davon 25 %	36.989
Abstimmende insgesamt	24.356
ungültige Stimmen	85
gültige Ja-Stimmen	21.520
gültige Nein-Stimmen	2.751
Gültige Stimmen insgesamt	24.271

Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen lautet somit auf „Ja“. Diese Mehrheit beträgt jedoch weniger als mindestens 25 % der Stimmberechtigten. Die nach § 8b Abs. 6 Satz 1 HGO erforderliche Mehrheit ist daher nicht erreicht.

Deshalb hat gemäß § 8b Abs. 6 Satz 3 HGO die Stadtverordnetenversammlung die Angelegenheit zu entscheiden.

Da der Sachverhalt, der zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2012 geführt hat, unverändert geblieben ist, wird gebeten, diesen Beschluss antragsgemäß aufrechtzuerhalten.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1018

Leichtflugzeug Fieseler Storch

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadt Kassel verkauft das Leichtflugzeug Fieseler Storch an den Verein Fieseler Storch Kassel e. V. zum symbolischen Preis von 1 € und ermächtigt den Magistrat, den als Anlage beigefügten Kaufvertrag abzuschließen.“

Begründung:

Der „Fieseler Storch“ wurde 1943 in Kassel gebaut, befand sich später lange Jahre im Ausland und wurde im Jahr 1976 durch die Stadt Kassel mit Unterstützung des Landes Hessen und Spenden von Kasseler Bürgern für 32.000 DM erworben. Das Flugzeug stand zunächst in den Hallen der Bundeswehr Luftwaffe in Fritzlar. Anschließend wurde es im Museum für Astronomie und Technik-Geschichte ausgestellt. Nach der Neuausrichtung des Museums wurde es in den Kasseler Kulturbahnhof gebracht, wo es einige Jahre als Wahrzeichen der Kasseler Technikgeschichte in der Bahnhofshalle hing. Nach Kündigung des Vertrages durch die Deutsche Bahn AG im Jahr 2005 wurde das Flugzeug zerlegt in den ehemaligen Hallen der Firma Henschel in Rothenditmold eingelagert. Wegen fehlender finanzieller Mittel konnte die Stadt Kassel die restauratorischen und konservatorischen Anforderungen nicht erfüllen. Aufgrund der mangelhaften konservatorischen Bedingungen musste noch im Jahr 2005 zwingend ein neuer Standort gefunden werden.

Im November 2005 wurde das Flugzeug als Leihgabe an den Verein Fieseler Storch für Kassel e. V. übergeben, der es nach Kassel Calden verlagerte und dort auf eigene Kosten bis zur Flugfähigkeit wieder restaurierte. Der Restwert bei Übernahme des Flugzeuges durch den Verein lag bei insgesamt max. 15.000 €. Nach Beendigung der Restaurierung im Jahr 2011 wurde der Verkehrswert durch das Wertgutachten eines Luftfahrtsachverständigen auf 170.000 € netto festgesetzt. Die Investitionen des Vereins in die Restaurierung gingen nach Angaben des Vereins noch weit darüber hinaus. In der Bilanz der Stadt Kassel ist das Flugzeug derzeit mit 100.000 € eingestellt.

Aufgrund des höheren Verkehrswertes ist in der Bilanz eine Zuschreibung in Höhe von 70.000 € erforderlich. Durch den Verkauf des Flugzeuges zum Preis von 1 € wird das Jahresergebnis 2013 der Stadt Kassel mit Netto 100.000 € belastet. Aus den nachfolgend dargelegten Gründen ist der Verkauf jedoch gerechtfertigt.

Das Flugzeug steht seit seiner Verleihung an den Verein in einer Halle auf dem Flughafengelände in Calden, von der es direkt die frühere Start- und Landebahn erreichen konnte. Der Betrieb des alten Flughafens wurde zwischenzeitlich eingestellt, Start- und Landebahn werden nicht mehr gewartet. Dem Verein wird übergangsweise gestattet, das Flugzeug weiter in der Halle zu belassen und die noch vorhandene Start- und Landebahn im eingeschränkten Umfang für Starts und Landungen zu nutzen. Mittelfristig benötigt das Flugzeug aber zwingend eine Halle auf dem neuen Flughafengelände, damit weiterhin die Voraussetzungen für Präsentation, Betrieb und Wartung gegeben sind.

Zwischenzeitlich wurde dem Verein Fieseler Storch e. V. von der Flughafen GmbH eine adäquate Fläche für die Errichtung einer neuen Halle auf dem neuen Flughafengelände im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages angeboten. Der Verein wäre grundsätzlich bereit, dort eine geeignete Halle zur Unterbringung und Präsentation in eigener Verantwortung zu errichten und diese dann in eigener Regie zu betreiben.

Voraussetzung für die bereits in Aussicht gestellten bzw. für die noch einzuwerbenden Sponsorengelder wäre aber, dass der Verein auch Eigentümer des Flugzeuges ist.

Aktuell hat der Verein mit maßgeblicher finanzieller Unterstützung durch die Stadt Kassel eine Machbarkeitsstudie mit dem Ziel in Auftrag gegeben, die Herstellungskosten einer entsprechenden Halle auf dem in Aussicht gestellten Grundstück des neuen Flughafengeländes zu ermitteln.

Gemäß § 109 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) dürfen Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Maßgeblich ist hierbei der Verkehrswert. Ein Abweichen vom Verkehrswert ist nur in Ausnahmefällen zulässig und auch nur, wenn ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Eigentumsübertragung an den Verein Fieseler Storch Kassel e. V. wurde eine Betriebskostenkalkulation erstellt. Danach müsste die Stadt jährlich Mittel in Höhe von mindestens 25.000 € aufwenden, um Unterbringung, Betrieb und Wartung des Flugzeuges zu gewährleisten. Hinzu kämen Kosten für jährliche Grundüberholungen bzw. unvorhergesehene Beanstandungen in Höhe von ca. 8.300 € jährlich sowie kalkulierte Einnahmen für verkaufte Flugstunden von ca. 3.000 € pro Jahr.

Insgesamt würden der Stadt innerhalb von 10 Jahren Kosten in Höhe von 303.000 € entstehen. Unberücksichtigt sind hierbei noch Personalkosten, sofern die Stadt auch die Betreuung des Flugzeuges wieder selbst übernehmen müsste.

Das in § 109 HGO geforderte öffentliche Interesse an einer Veräußerung des „Fieseler Storchs“ ist somit gegeben. Die Stadt selbst verfügt weder über entsprechendes Fachpersonal, noch über die finanziellen Mittel um das Flugzeug langfristig so unterzubringen, dass die konservatorischen Bedingungen erfüllt sind und es der Öffentlichkeit angemessen präsentiert werden kann.

Durch den Verein wäre gewährleistet:

1. Das Flugzeug ist angemessen untergebracht und bleibt dauerhaft in der Region als Attraktion erhalten.
2. Der Verein verpflichtet sich schuldrechtlich, das Flugzeug nicht ohne Einwilligung der Stadt Kassel weiter zu veräußern.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins wird das Eigentum an dem Flugzeug Fieseler Storch auf die Stadt Kassel zurückübertragen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 19. August 2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Kaufvertrag

zwischen

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat,
- Kulturamt -, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

Verkäuferin -

- Stadt Kassel oder

und

dem Verein Fieseler Storch für Kassel e. V., vertreten durch den Vorstand,
Fieseler Storch Str. 16, 34379 Calden

- Verein oder Käufer -

§ 1 Kaufgegenstand

Die Stadt verkauft dem Verein das ihr gehörende Flugzeug Fieseler Storch Fi 156 einschließlich Zusatzausstattung und Zubehör.

Hersteller: Fieseler Flugzeugwerke - Kassel
Typ: Fieseler Storch FI 156 CA-3
Baujahr: 1943
amtl. Kennzeichen: D-EKLU
Flugzeug-Identifizierungsnummer: 110 061

Motor: Originalmotor

§ 2 Gewährleistung

Der Verein kauft das Flugzeug wie besichtigt und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche.

§ 3 Kaufpreis und Übereignung

Der Kaufpreis beträgt 1 Euro (in Worten: ein Euro) und ist bei Unterzeichnung dieses Vertrages in bar/ durch Überweisung auf das Konto mit der Nr. 11 099 des Verkäufers bei der Kasseler Sparkasse (BLZ 520 503 53) unter Angabe des Verwendungszwecks „Fieseler Storch“ zu bezahlen.

Das Flugzeug sowie die Flugzeugdokumente wurden dem Verein bereits übergeben. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das Eigentum an dem Flugzeug mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Verein übergehen soll.

§ 4 Abwicklung des Halterwechsels

Die Stadt bestätigt, den Kaufpreis vollständig erhalten zu haben.

Der Verein bestätigt, dass er den Fieser Storch flugbereit übernommen sowie sämtliche Flugzeugdokumente ausgehändigt bekommen hat. Er versichert das Flugzeug auf eigene Rechnung.

Der Verein verpflichtet sich, den Fieseler Storch Fi 156 dauerhaft in der Region Kassel zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Er verpflichtet sich weiterhin dazu, das Flugzeug nicht ohne Einwilligung der Stadt Kassel an Dritte zu verkaufen und der Stadt Kassel das Recht einzuräumen, das Flugzeug bei öffentlichen Anlässen gegen Erstattung der Selbstkosten zu nutzen.

§ 5 Rückfall des Eigentums an die Stadt Kassel

Für den Fall der Auflösung des Vereins verpflichtet sich der Käufer, das Eigentum an dem Flugzeug Fieseler Storch Fi 156 unentgeltlich auf die Stadt Kassel zurück zu übertragen.

§ 6 Sonstiges

Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit Abschluss dieses Kaufvertrages der Leihvertrag vom 6. Juni/21. Juni 2011 zwischen der Stadt Kassel und dem Verein Fieseler Storch für Kassel e. V., aufgehoben wird. Stadt und Verein sind sich weiterhin darüber einig, dass die gegenseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag als erfüllt gelten.

Kassel,

Stadt Kassel

Kassel,

Verein Fieseler Storch Kassel e. V.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer

Hartmut Fischer

Vorlage Nr. 101.17.667

**Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger
Geschwindigkeitsmessenanlagen**

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für den Fall, dass auch der beauftragte Gutachter feststellt, dass die im Stadtgebiet aufgestellten Verkehrsüberwachungsanlagen für einen stationären Einsatz nicht zugelassen sind, sämtliche ergangenen Bescheide nachträglich aufzuheben und alle gezahlten Geldbeträge aus Gründen des Rechtsfriedens zurückzuerstatten.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.985

Evaluationsergebnisse Trinkraum

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, nach der Sommerpause einen Bericht über die Evaluationsergebnisse des Trinkraums in der Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung vorzustellen.

Begründung:

Die Einrichtung des Trinkraums in Kassel erfolgte als Projekt mit dem Ziel, dieses zu evaluieren und die Ergebnisse in die weitere Planung mit einzubeziehen. Die Ergebnisse sollten nach der Sommerpause vorliegen, so die Auskunft des Ordnungsdezernenten Kaiser.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Anja Lipschik

Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.996

Entziehung Zuständigkeit Ordnungsamt

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Mit Entrüstung und Bestürzung über die katastrophalen Zustände im Ordnungsamt der Stadt Kassel nimmt die Stadtverordnetenversammlung das Urteil des Amtsgerichts Kassel vom 28.06.2013 zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung rügt die gerichtlich festgestellten Organisationsmängel und Personaldefizite im Dezernatsbereich von Bürgermeister Kaiser.

Oberbürgermeister und Magistrat werden aufgefordert, sämtliche Vorkommnisse und Punkte rückhaltlos aufzuklären und der Stadtverordnetenversammlung einen detaillierten Bericht zu erstatten.

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, Bürgermeister Jürgen Kaiser im Wege der Dezernatsverteilung wegen Überforderung und Pflichtverletzung die Zuständigkeit für das Ordnungsamt zu entziehen.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.997

Informationsfreiheitssatzung

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird beauftragt, den Entwurf einer Informationsfreiheitssatzung vorzulegen, insofern eine vorherige Regelung des Landesgesetzgebers dies nicht erübrigt. Dabei ist insbesondere festzulegen, dass nur Informationen zu Selbstverwaltungsangelegenheiten betroffen sind und der Raum des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses geschützt ist. Ebenso ist die Deckung der entstehenden Verwaltungskosten zu regeln. Die Satzung soll zunächst befristet werden, um nach einem angemessenen Zeitraum eine Evaluation durchführen zu können.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Norbert Sprafke

Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.1005

**Regressforderungen im Zusammenhang mit den unzulässigen
Geschwindigkeitsmessenanlagen**

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Mit welchen Regress- bzw. sonstigen Forderungen des Landes Hessen rechnet der Magistrat im Zusammenhang mit den rechtswidrig eingesetzten Geschwindigkeitsmessenanlagen?
2. Mit welchen Forderungen des privaten Dienstleisters rechnet der Magistrat?
3. Welche Forderungen macht der Magistrat gegen den betroffenen Dienstleister geltend?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1006

Prüfung Regress und Schadensersatzforderungen

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, welche der im Zusammenhang mit den Geschwindigkeitsmessanlagen handelnden Personen sich gegebenenfalls gegenüber dem Dienstherrn schadensersatzpflichtig gemacht haben. Diese Prüfung umfasst auch die Tätigkeit des beauftragten Dienstleisters.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1007

Einnahmen und Kosten durch rechtswidrige Buß- und Verwarngeldbescheide

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Einnahmen bei Stadt und Land wurden bisher durch die rechtswidrigen Buß- und Verwarngeldbescheide der Geschwindigkeitsmessenanlagen erzielt?
2. Welche Kosten in welcher Höhe sind bisher dabei entstanden?
3. Mit welchen weiteren Kosten rechnet der Magistrat noch?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1008

Gespräche mit der Polizei vor Einführung der stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wurden vor der Entscheidung zur Einführung der stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen Beratungsgespräche mit der Hessischen Polizei geführt?
2. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
3. Wenn nein, warum unterblieben diese?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1009

Entschuldigungsbrief des Magistrats

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zur Wiedergewinnung von Vertrauen in die ordnungsgemäße Arbeit der Stadtverwaltung sich in einem Brief gegenüber allen betroffenen Bürgern, die – wie inzwischen gerichtlich festgestellt – rechtswidrig mit einem Buß- bzw. Verwarngeldbescheid überzogen wurden, zu entschuldigen. In diesem Brief ist auf die aktuelle Rechtslage hinzuweisen und mitzuteilen, gegen welche Personen ggfs. zivilrechtliche Schadensersatzansprüche zu richten sind.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender